Bundesrat Drucksache 130/88

22.03.88

A - G - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

A. Zielsetzung

Im Rahmen der fortschreitenden Harmonisierung des Futtermittelrechts haben der Rat und die Kommission der EG elf Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind. Die Bestimmungen betreffen insbesondere die Anforderungen an die Hersteller bestimmter Zusatzstoffe und Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen, die Zulassung und Kennzeichnung von Zusatzstoffen, die Kennzeichnung von Vormischungen und Mischfuttermitteln, die Verfütterung von Ergänzungsfuttermitteln mit Zusatzstoffen, die Festsetzung von Höchstgehalten an Cadmium und Endosulfan, die Herabsetzung der Höchstgehalte an Chlordan, DDT, Aldrin und Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol (HCB) und an den Alpha-, Beta- und Gamma-Isomeren des Hexachlorcyclohexan (HCH) in Futtermitteln, die Festsetzung eines Mindestgehaltes an Eisen in Milchaustausch-Alleinfuttermitteln für Kälber sowie die Zulassung weiterer Einzelfuttermittel. Zudem sind einige redaktionelle Klarstellungen vorzunehmen.

B. Lösung

Durch die Änderung der Futtermittelverordnung und ihrer Anlagen werden Bestimmungen der genannten Rechtsakte der EG umgesetzt und die aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen durch die Anerkennung der Hersteller bestimmter Zusatzstoffe und Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen einmalig zusätzliche Kosten in Höhe von etwa DM 120.000,-; etwaige Folgekosten sind gering, lassen sich aber nicht quantifizieren. Die Überwachung der Einhaltung der Höchstgehalte an Cadmium und Endosulfan in Futtermitteln sowie der Fütterungsvorschriften verursachen Analysekosten in der Größenordnung von jährlich DM 175.000,-.

Durch den Erlaß der Verordnung ist eine Erhöhung der Einzelpreise und des Preisniveaus für Zusatzstoffe und Vormischungen sowie des Verbraucherpreisniveaus nicht zu erwarten. Soweit neue Anforderungen an Räume und Anlagen von Betrieben gestellt werden, kann davon ausgegangen werden, daß diese in der Praxis heute bereits weitgehend erfüllt werden.

Die Festsetzung von Höchstgehalten an Cadmium sowie Endosulfan und die Herabsetzung der Höchstgehalte an den bereits geregelten chlorierten Kohlenwasserstoffverbindungen in Futtermitteln als auch die Festsetzung eines Mindestgehaltes an Eisen in Milchaustausch-Alleinfuttermitteln für Kälber werden die Angebots- und Nachfragesituation voraussichtlich nicht ändern, zumal hierdurch keine wesentlichen Änderungen bei der Herstellung von Futtermitteln erforderlich werden. Auf das Preisniveau der Futtermittel sind Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die neue Kennzeichnungspflicht wird bei den Betrieben keine nennenswerten zusätzlichen Kosten verursachen, da es sich hierbei lediglich um die geringfügige Ergänzung einer bereits bestehenden Pflicht handelt.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Bundesrat Drucksache 130/88

22.03.88

A - G - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 731 00 - Fu 39/88

Bonn, den 21. März 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung
der Futtermittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Drucksache 130/88

Sechste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138),

des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 8 in Verbindung mit Abs. 2, des § 4 Abs. 5 Satz 2, des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 und des § 9 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie

des § 14 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1987 (BGBl. I S. 94, 423), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

      "5. Milchaustauschfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, unverändert oder mit Flüssigkeit zubereitet an Mastkälber oder, in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch, an andere Jungtiere verfüttert zu werden;"

   b) die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6; in dieser wird das Wort "Gesamtration" durch das Wort "Tagesration" ersetzt;

   c) die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7; in dieser wird das Wort "Schadstoffen" durch die Worte "unerwünschten Stoffen" ersetzt;

   d) die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummer 8 und 9.

2. In § 6 Abs. 1 werden die Worte "außer Halbfabrikaten" gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Halbfabrikate," gestrichen;
   b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "außer Halbfabrikaten" gestrichen;
   c) folgender Absatz wird angefügt:

"(3) Milchaustausch-Alleinfuttermittel für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm müssen mindestens 30 Milligramm Eisen je Kilogramm, bezogen auf Alleinfuttermittel mit 88 v.H. Trockensubstanz, enthalten."

4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9
Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Mischfuttermittel für Nutztiere dürfen

1. Einzelfuttermittel, die der Zulassung nach § 4 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes bedürfen, nur enthalten, wenn diese nach § 3 zugelassen sind oder auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach dem Futtermittelgesetz gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfen;

2. mineralische Einzelfuttermittel, die nicht der Zulassung bedürfen, nur enthalten, wenn diese in Anlage 1 Teil 2 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Spalte 2 entsprechen."

5. In § 11 Abs. 1 werden die Worte "außer Halbfabrikaten" gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. bei Mischfuttermitteln für Heimtiere die Einzelfuttermittel nach Maßgabe der Absätze 3 und 4,";

bb) der Schlußpunkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer wird angefügt:

"12. Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung.";

b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(3) Werden bei Mischfuttermitteln für Heimtiere Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel mit ihren Anteilen oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben. Bei Einzelfuttermitteln, die unter eine der in Anlage 2a aufgeführten Gruppen fallen, können anstelle der Einzelfuttermittel die Gruppen angegeben werden; in diesem Falle ist die Angabe einzelner Einzelfuttermittel nur zulässig, wenn sie nicht unter eine der Gruppen nach Anlage 2a fallen.

(4) Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere kann das Vorhandensein oder der geringe Gehalt eines oder mehrerer Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, wenn dies für die Merkmale des Mischfuttermittels wesentlich ist. Dabei ist der Mindest- oder Höchstgehalt des hervorgehobenen Einzelfuttermittels in vom Hundert anzugeben, und zwar entweder

1. an der Stelle, an der diese Einzelfuttermittel hervorgehoben werden,
2. bei den Angaben über die Zusammensetzung nach Absatz 3 Satz 1 oder
3. abweichend von Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz bei den Angaben über die Zusammensetzung nach Gruppen nach Anlage 2a."

7. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefaßt: "Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen".

8. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt gefaßt:

"§ 16
Zulassung von Zusatzstoffen und Verwendungsbeschränkungen

(1) Die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Zusatzstoffe werden für die in den Gruppenüberschriften und den Spalten 4 oder 5 bestimmten Verwendungszwecke zugelassen. Die Zulassung gilt für die Verwendung der Zusatzstoffe in Mischfuttermitteln, soweit in Spalte 8 unter Buchstabe a keine Beschränkung vorgeschrieben ist. Eine Verwendung in anderen Futtermittelarten ist nur zulässig, wenn dies in Spalte 8 unter Buchstabe b vorgesehen ist.

(2) In einer Vormischung oder einem Futtermittel dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 mehrere Zusatzstoffe nur verwendet werden, wenn zwischen ihnen eine chemisch-physikalische Verträglichkeit im Hinblick auf die erwarteten Wirkungen besteht.

(3) In einem Mischfuttermittel darf nur ein einziger Leistungsförderer und je ein einziger Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose verwendet werden. Ein Zusatzstoff, der für eine Tierart oder Tierkategorie sowohl als Leistungsförderer als auch als Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose zugelassen ist, darf in einem Mischfuttermittel nur für einen einzigen Verwendungszweck verwendet werden.

(4) Carotinoide und Xantophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente sowie Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben

sind, (Vitamine) dürfen Mischfuttermitteln nur in Form von Vormischungen mit Trägerstoffen zugesetzt werden; dabei darf der Anteil der Vormischungen jeweils 0,2 vom Hundert des Gesamtgewichts des Mischfuttermittels nicht unterschreiten.

§ 17
Gehalte an Zusatzstoffen in Futtermitteln

(1) Der Gehalt an Zusatzstoffen darf in Mischfuttermitteln die in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten und die dort festgesetzten Mindestgehalte nicht unterschreiten. Bei der Berechnung der Höchstgehalte an Zusatzstoffen sind die Gehalte an den in den Futtermitteln natürlich enthaltenen, mit den Zusatzstoffen identischen Stoffen einzubeziehen.

(2) In Ergänzungsfuttermitteln dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen überschritten werden, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ergänzungsfuttermittel zusammen mit anderen Futtermitteln die Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf entweder

1. in Ergänzungsfuttermitteln der Gehalt an Vitamin D, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose bis zum Fünffachen des festgesetzten Höchstgehaltes oder

2. a) in Eiweißkonzentraten für Schweine der Gehalt an Vitamin D bis zu 20 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 200 Milligramm je Kilogramm,
   b) in Mineralfuttermitteln für Nutztiere, ausgenommen Mineralfuttermittel für Mastrinder, der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 1 000 Milligramm je Kilogramm,
   c) in Mineralfuttermitteln für Mastrinder der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten und an Leistungsförderern bis zu 2 000 Milligramm je Kilogramm,
   d) im Ergänzungsfuttermittel, flüssig, für Rinder, Schweine und Hühner zur kurzfristigen zusätzlichen Vitaminversorgung der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Liter

betragen, wenn diese Ergänzungsfuttermittel eine oder mehrere Eigenschaften in der Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich des Gehaltes an Rohprotein, Laktose oder Mineralstoffen, aufweisen, die sicherstellen, daß beim Verfüttern die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen nicht überschritten werden und eine Zweckentfremdung durch Verwendung bei anderen Tierarten praktisch ausgeschlossen ist.

§ 18
Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen

(1) Futtermittel, denen Zusatzstoffe der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Art zugesetzt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2 und gegebenenfalls mit den zusätzlichen Angaben nach Spalte 2 der folgenden Tabelle gekennzeichnet sind.

Zusatzstoff	zusätzliche Angaben
1	2
Antioxidantien	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: "mit Antioxidans"
Bentonit-Montmorillonit, Citronensäure	
färbende Stoffe einschließlich Pigmente	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: "mit Farbstoff" oder "gefärbt mit"
Konservierungsstoffe	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: "mit Konservierungsstoff" oder konserviert mit"
Kupfer	Gehalt an Kupfer
Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A und D	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an
Vitamin E	Gehalt an Alpha-Tocopherolacetat, Endtermin der Garantie des Gehaltes oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

(2) Bei Futtermitteln für Heimtiere in Verpackungen oder Behältnissen mit einem Füllgewicht von höchstens 10 Kilogramm, denen Antioxidantien, färbende Stoffe einschließlich Pigmente oder Konservierungsstoffe zugesetzt worden sind, ist die Angabe der Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2 entbehrlich, wenn

1. den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben die Angabe "EWG-Zusatzstoff" oder "EWG-Zusatzstoffe" angefügt ist,

2. das Futtermittel mit einer Kontrollnummer versehen ist und

3. der für das Inverkehrbringen Verantwortliche auf Anfrage die Bezeichnung der verwendeten Zusatzstoffe mitteilt.

(3) Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die nach Absatz 1 der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(4) Futtermittel mit Zusatzstoffen, für die in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder in Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die Wartezeiten festgesetzt sind, genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(5) Futtermittel, denen Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die in Anlage 3 Spalte 8 unter Buchstabe c eine Gebrauchsanweisung oder Empfehlungen für den sicheren Gebrauch vorgeschrieben sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit diesen Angaben gekennzeichnet sind.

(6) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17 Abs. 2 oder 3) dürfen, soweit sie nicht bereits mit einer entsprechenden Gebrauchsanweisung nach Absatz 5 gekennzeichnet sind, nur mit folgender Angabe in den Verkehr gebracht werden: "Dieses Ergänzungsfuttermittel darf wegen der/des gegenüber Alleinfuttermitteln höheren Gehalte/s an ... (Bezeichnung der/des Zusatzstoffe/s) nur an .... (Tierart oder Tierkategorie und Altersstufe) bis zu ... (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag

verfüttert werden". Anstelle der Angabe "bis zu ... (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag" ist die Angabe "bis zu ... v.H. der Tagesration" zulässig; dabei müssen die Fütterungsmenge oder der Anteil an der Tagesration so bemessen sein, daß bei der Verfütterung des Ergänzungsfuttermittels zusammen mit anderen Futtermitteln die in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(7) Futtermittel dürfen unter Kennzeichnung des Zusatzes anderer Spurenelemente als Kupfer oder anderer Vitamine als Vitamin A, D und E nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. diese Zusatzstoffe mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analysemethode bestimmbar sind und

2. a) bei Spurenelementen die Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2 sowie der Gehalt an dem Element,
   b) bei Vitaminen die Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2, der Gehalt an wirksamer Substanz sowie der Endtermin der Garantie des Gehaltes oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

angegeben sind.

(8) Zusammen mit der Bezeichnung der Zusatzstoffe kann auf deren Handelsbezeichnung sowie auf die EWG-Nummer nach Anlage 3 Spalte 1 hingewiesen werden.

(9) Die Gehalte an Zusatzstoffen sind, bezogen auf die Originalsubstanz, in Milligramm je Kilogramm Futtermittel anzugeben; abweichend hiervon sind die Gehalte an den Vitaminen A und D in Internationalen Einheiten (IE) je Kilogramm, an Vitamin B 12 und Biotin in Mikrogramm je Kilogramm anzugeben."

Drucksache 130/88

9. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

"**Fünfter Abschnitt**
Abgabe und Kennzeichnung von Zusatzstoffe und Vormischungen

§ 20
Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen

(1) Außer an Großhändler und für Versuchszwecke an öffentlich-rechtliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten dürfen

1. Carotinoide und Xantophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente und Vitamine nur an anerkannte Betriebe, die gewerbsmäßig Vormischungen herstellen, und
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen nur an anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel herstellen,

abgegeben werden.

(2) Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaat) hergestellt worden sind, oder in einem Land, das nicht Mitgliedstaat ist (Drittland), hergestellt und in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt worden sind, dürfen zur Herstellung von Vormischungen nur verwendet werden, wenn nach Feststellung des betroffenen Mitgliedstaates

1. im Falle der Herstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Hersteller,
2. im Falle der Herstellung in einem Drittland der in dem Mitgliedstaat ansässige Einführer als Vertreter des Herstellers

die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Entsprechendes gilt für die Verwendung von Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2, die in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt oder in einem Drittland hergestellt und in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt worden sind, bei der Herstellung von Mischfuttermitteln.

§ 21
Kennzeichnung von Zusatzstoffen

(1) Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach Anlage 3 Spalte 2,
2. der Gehalt an wirksamer Substanz des Zusatzstoffes, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt an Alpha-Tocopherolacetat,
3. der Hinweis:
   a) "Ausschließlich zur Herstellung von Vormischungen für Mischfuttermittel" bei Carotinoiden und Xantophyllen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelementen und Vitaminen,
   b) "Ausschließlich für die Herstellung von Futtermitteln" bei anderen Zusatzstoffen,
4. das Höchstalter der Tiere, soweit in Anlage 3 Spalte 5 festgesetzt,
5. das Nettogewicht, bei flüssigen Zusatzstoffen das Nettovolumen oder das Nettogewicht,

6. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
7. bei Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
8. bei Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose ferner:

   a) die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c,
   b) die Wartezeit, soweit in Anlage 3 Spalte 7 festgesetzt,
   c) die Kontrollnummer der Warenpartie und das Herstellungsdatum,
   d) der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

(2) Im Zusammenhang mit den Angaben nach Absatz 1 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 8 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die EWG-Nummer nach Anlage 3 Spalte 1,
3. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch,
4. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

§ 22
Kennzeichnung von Vormischungen

(1) Vormischungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung "Vormischung",
2. die Bezeichnung der Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 2,
3. die Gehalte an wirksamer Substanz der Zusatzstoffe, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt an Alpha-Tocopherolacetat,
4. der Hinweis:
   a) "Ausschließlich für anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln" bei Vormischungen mit Carotinoiden und Xantophyllen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelementen und Vitaminen,
   b) "Ausschließlich für die Herstellung von Futtermitteln" bei Vormischungen mit anderen Zusatzstoffen,
5. die Tierart oder Tierkategorie, für die die Vormischung bestimmt ist,
6. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c,
7. das Nettogewicht, bei flüssigen Vormischungen das Nettovolumen oder das Nettogewicht,
8. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
9. bei Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen zusätzlich der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,

10. bei Vormischungen mit Carotinoiden und Xantophyllen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelementen und Vitaminen ferner der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Vormischung, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

(2) Enthält eine Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die nach Absatz 1 Nr. 9 der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, so genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(3) Vormischungen mit Zusatzstoffen, für die in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder in Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter der Tiere oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Enthält die Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die Wartezeiten festgesetzt sind, so genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(4) Im Zusammenhang mit den Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 10 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die EWG-Nummer der Zusatzstoffe nach Anlage 3 Spalte 1,
3. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Zusatzstoffe."

10. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts wird das Wort "Schadstoffen" durch die Worte "unerwünschten Stoffen" ersetzt.

11. Die §§ 23 und 24 werden wie folgt gefaßt:

"§ 23
Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen

(1) Der Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln darf die in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten. Abweichend hiervon dürfen Einzelfuttermittel, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt und dort verfüttert werden, bis zum Zweieinhalbfachen der in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen enthalten.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 des Futtermittelgesetzes dürfen Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen zur Weiterverarbeitung an anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel herstellen, (§§ 30, 31) und an Großhändler zur Weitergabe an solche Betriebe abgegeben werden. Dies gilt nicht für

1. Futtermittel, deren Gehalt an Aflatoxin B_1 mehr als 0,2 Milligramm je Kilogramm beträgt und
2. Einzelfuttermittel mit einem Mindestgehalt an Phosphor von 8 vom Hundert, deren Gehalt an Cadmium je Hundertteil Phosphor mehr als 0,75 Milligramm beträgt.

§ 24
Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen (§ 23 Abs. 2) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Gehalte an diesen unerwünschten Stoffen,
2. der Hinweis: "Nicht unmittelbar verfüttern, nur zur Verarbeitung durch anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln".

(2) Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen festgesetzt sind, dürfen, wenn der für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalt überschritten wird, nur mit einem Hinweis in den Verkehr gebracht werden, aus dem sich der Anteil des Ergänzungsfuttermittels an der Tagesration ergibt, bei dessen Einhaltung die für ein entsprechendes Alleinfuttermittel in Anlage 5 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschritten werden."

12. § 26 wird wie folgt gefaßt:

"§ 26
Fütterungsbeschränkungen

(1) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17 Abs. 2 oder 3) dürfen nur verfüttert werden, wenn bei ihrer Verfütterung zusammen mit anderen Futtermitteln die in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(2) Sind für Futtermittel mit Zusatzstoffen nach Anlage 3 Spalte 7 Wartezeiten vorgeschrieben, dürfen Lebensmittel von den mit diesen Futtermitteln gefütterten Tieren nicht vor Ablauf dieser Wartezeit gewonnen werden.

(3) Futtermittel, für die in Anlage 5 höhere Gehalte an unerwünschten Stoffen als für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzt sind, dürfen nur zusammen mit anderen Futtermitteln verfüttert werden; dabei dürfen in der

Tagesration für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalte nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt für Einzelfuttermittel nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie für Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte festgesetzt sind."

13. In der Überschrift des Achten Abschnitts wird das Wort "Herstellerbetriebe" durch das Wort "Betriebe" ersetzt.

14. § 28 wird wie folgt gefaßt:

"§ 28
Anforderungen an Räume und Anlagen

(1) Betriebe, in denen

1. Carotinoide und Xantophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente oder Vitamine,
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen oder
3. Mischfuttermittel mit diesen Vormischungen

hergestellt oder behandelt werden, müssen Betriebsräume haben, die nach Art, Größe und Einrichtungen so beschaffen sind, daß in ihnen eine einwandfreie Herstellung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel sowie eine sachgerechte Prüfung und Lagerung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel möglich sind. Die Räume müssen in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand, insbesondere sauber, trocken und gut belüftbar sein. Es müssen ausreichend verschließbare Räume oder Behältnisse zur getrennten Lagerung der Zusatzstoffe und Vormischungen vorhanden sein.

(2) Betriebe, in denen Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 hergestellt werden, müssen eine Anlage haben, die zur Herstellung dieser Zusatzstoffe geeignet ist; diese muß insbesondere so eingerichtet sein, daß durch geeignete Maßnahmen

1. während der Herstellung
   a) eine Verunreinigung der Zusatzstoffe und Behältnisse und
   b) eine Verwechslung oder Auslassung von Herstellungsschritten

   ausgeschlossen ,

2. während und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung durchgeführt und

3. nach jedem Herstellungsgang eine gründliche Reinigung durchgeführt

werden kann.

(3) Betriebe, in denen Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2 hergestellt werden, müssen

1. Einrichtungen zur Einwaage mit einer Meßgenauigkeit von 1 Milligramm und
2. eine Anlage mit einer Arbeitsgenauigkeit von 1:100 000

haben. Die Anlage muß so beschaffen sein, daß durch geeignete Maßnahmen während der Herstellung eine Verunreinigung mit anderen Stoffen, insbesondere eine Verschleppung von Zusatzstoffen in die Folgemischung, weitestgehend ausgeschlossen und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung durchgeführt werden kann.

(4) Betriebe, in denen Mischfuttermittel nach Absatz 1 Nr. 3 hergestellt werden, müssen geeignete Einrichtungen

1. zum Ausscheiden von Fremdkörpern,
2. zum Aufbereiten der Futtermittel und
3. zur Dosierung der Futtermittel und Vormischungen

sowie eine Mischanlage mit einer Mischgenauigkeit von 1:10 000 haben. Die nach Abschluß des Mischvorganges eingesetzten Einrichtungen, insbesondere zum Pressen, Befördern und Lagern der Mischfuttermittel, müssen so beschaffen sein, daß die Mischfuttermittel nicht oder nur unerheblich verändert, insbesondere nicht entmischt werden. Die Anlage zur Herstellung der Mischfuttermittel muß so beschaffen sein, daß durch geeignete Maßnahmen eine Verschleppung von Zusatzstoffen in die Folgemischung weitestgehend ausgeschlossen werden kann."

15. § 29 wird aufgehoben.

16. Die §§ 30 bis 34 werden wie folgt gefaßt:

"§ 30

Anerkennungsbedürftige Betriebe

(1) Es dürfen

1. Carotinoide und Xantophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente und Vitamine,
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen und
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von

   a) Vormischungen nach Nummer 2 oder
   b) Einzelfuttermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen

nur in Betrieben hergestellt werden, die durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind.

(2) Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht und behandelt werden, die als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind.

§ 31
Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Anerkennungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn die Betriebsräume und Einrichtungen den Anforderungen des § 28 entsprechen. Betriebe nach § 30 Abs. 2 haben mit dem Antrag eine schriftliche Vollmacht des Herstellers vorzulegen, aus der sich ergibt, auf welche Zusatzstoffe oder Vormischungen sich die Vertretungsbefugnis bezieht. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder im Falle des § 30 Abs. 1 der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies der Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung dient.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis wird erbracht

1. für die Herstellung von Zusatzstoffen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Biologie, Chemie, Humanmedizin, Pharmazie oder Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und den Nachweis ausreichender einschlägiger Kenntnisse über die Herstellung dieser Zusatzstoffe,

2. für die Herstellung von Vormischungen oder Mischfuttermitteln (§ 30 Abs. I Nr. 2 und 3) durch das Zeugnis und den Nachweis nach Nummer 1 oder durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in einer auf das Gebiet der Mischfutterherstellung beziehbaren Fachrichtung abgelegte Prüfung und den Nachweis ausreichender einschlägiger Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.

Die zuständige Behörde kann auch den erfolgreichen Abschluß in einer anderen Aus-, Fort- und Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse anerkennen, wenn die Vermittlung solcher Kenntnisse Gegenstand der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gewesen ist; dies gilt nicht für die Herstellung von Leistungsförderern und von Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose sowie für die Herstellung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen.

(3) Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Zusatzstoffe und Vormischungen getrennt und unter Verschluß gelagert werden müssen, damit sie leicht identifiziert und mit anderen Stoffen nicht verwechselt werden können.

§ 32
Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht gegeben war oder einer der Versagungsgründe nach § 31 Abs. 1 Satz 3 vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist oder einer dieser Versagungsgründe eingetreten ist oder

2. der Betrieb seine Buchführungspflicht nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes oder nach § 34 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung wiederholt oder in grober Weise verletzt.

§ 33
Bekanntmachung der Anerkennungen

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Anerkennung von Betrieben nach § 31 sowie die Rücknahme und den Widerruf von Anerkennungen mit. Der Bundesminister gibt die anerkannten Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Der Bundesminister gibt ferner bekannt, in welchen Veröffentlichungsorganen die anderen Mitgliedstaaten das Verzeichnis der Hersteller bekanntgemacht haben, die die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG erfüllen.

§ 34
Buchführungspflicht

(1) Aus der Buchführung der anerkannten Betriebe muß hervorgehen:

1. bei Betrieben, die Zusatzstoffe herstellen, (§ 30 Abs. 1 Nr. 1)
   a) Art und Menge der hergestellten Zusatzstoffe sowie die jeweiligen Herstellungsdaten,
   b) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller der Vormischungen oder der Großhändler, denen die Zusatzstoffe geliefert worden sind, mit Angabe von Art und Menge der gelieferten Zusatzstoffe,

2. bei Betrieben, die Vormischungen herstellen, (§ 30 Abs. 1 Nr. 2)
   a) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller oder Großhändler, von denen die Zusatzstoffe bezogen worden sind,
   b) Art und Menge der verwendeten Zusatzstoffe,
   c) Datum der Herstellung
   d) Name oder Firma und Anschrift der Mischfuttermittelhersteller oder Großhändler, denen die Vormischungen geliefert worden sind, mit Angabe von Art und Menge der gelieferten Vormischungen;

3. bei Betrieben, die gewerbsmäßig Mischfuttermittel herstellen, (§ 30 Abs. 1 Nr. 3)
   a) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller oder Großhändler, von denen die Vormischungen bezogen worden sind,
   b) Art und Menge der Vormischungen,
   c) Verwendung der Vormischungen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend für Großhändler, die Zusatzstoffe oder Vormischungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in den Verkehr bringen.

(3) Die Buchführungspflicht nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 3 gilt auch für anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel nicht gewerbsmäßig herstellen.

(4) Die Buchführungspflichtigen haben die Bücher und Buchführungsunterlagen fünf Jahre aufzubewahren. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt."

17. Die §§ 35 und 36 werden wie folgt gefaßt:

"§ 35
Anzeigepflicht

(1) Wer

1. die in Anlage 7 aufgeführten Einzelfuttermittel,
2. Carotinoide oder Xantophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente oder Vitamine

aus einem Drittland in den Geltungsbereich dieser Verordnung, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, verbringt, hat sie spätestens beim Verbringen der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe des Empfängers anzuzeigen.

(2) Bei Mischfuttermitteln und Vormischungen, die aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, ist die Anzeige nach § 14 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes entbehrlich.

§ 36
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 2 oder 3 Zusatzstoffe in Vormischungen oder Futtermitteln verwendet,
2. entgegen § 16 Abs. 4 dort genannte Zusatzstoffe einem Mischfuttermittel zusetzt,
3. entgegen § 20 dort genannte Zusatzstoffe oder Vormischungen abgibt oder verwendet oder
4. einen Stoff entgegen § 25 Satz 1 als Futtermittel in den Verkehr bringt oder entgegen § 27 Satz 1 verfüttert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 14 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Einzelfuttermittel nicht in verschlossenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 4, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1, 2 oder 3, § 14 Abs. 3 oder 4, § 18 Abs. 1, 4 Satz 1, Abs. 5, 6, 7 oder 9, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder § 24 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den Verkehr bringt, die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
3. entgegen § 30 Abs. 1 dort genannte Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel in einem nicht anerkannten Betrieb herstellt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 31 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, nicht ordnungsgemäß Buch führt, entgegen § 34 Abs. 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 4 Satz 1 Bücher oder Buchführungsunterlagen nicht fünf Jahre aufbewahrt oder
6. entgegen § 35 Abs. 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 26 Abs. 1 oder 3 Futtermittel verfüttert oder
2. entgegen § 26 Abs. 2 Lebensmittel vor Ablauf der Wartezeit gewinnt."

18. § 38 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(3) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum ..... (einsetzen: Tag der Verkündung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1989 in den Verkehr gebracht und verfüttert werden. Futtermittel für Heimtiere mit einer Haltbarkeitsgarantie über zwölf Monate, die dieser Verordnung in der bis zum ... (einsetzen: Tag der Verkündung) geltenden Fassung entsprechen und bis zum 30. Juni 1989 erstmals in den Verkehr gebracht werden, dürfen danach noch bis zum Ablauf der Haltbarkeitsdauer verfüttert werden.

(4) Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Carotinoide oder Xantophylle, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen herstellen oder in den Verkehr bringen, gelten vorläufig als anerkannt. Die vorläufige Anerkennung erlischt

1. wenn nicht bis zum 30. September 1988 die Erteilung einer endgültigen Anerkennung beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragsstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag."

19. Anlage 1 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Position "Bakterieneiweiß M" wird durch folgende Position ersetzt:

1	2	3	4	5	6	7
"Bakterieneiweiß M für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische	Erzeugnis, das durch Trocknen der in der Nährlösung auf Methanol-Basis vermehrten Bakterien Methylophilus methylotrophus, Stamm NCIB 10.515, gewonnen wird Rohprotein min. 68 v.H. in der Originalsubstanz Reflexionszahl: über 50			Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser		*

";

bb) In der Position "Destillationsfettsäuren für Geflügel" wird in Spalte 1 das Wort "Geflügel" durch die Worte "Schweine, Geflügel und Fische" ersetzt;

cc) in der Position "Raffinationsfettsäuren für Geflügel" wird in Spalte 1 das Wort "Geflügel" durch die Worte "Schweine, Geflügel und Fische" ersetzt;

dd) in der Position "Gelbes Reisfuttermehl" werden in Spalte 2 nach dem Wort "Rohreis" die Worte "ohne Verwendung von Calciumcarbonat" eingefügt;

ee) nach der Position "Gelbes Reisfuttermehl" werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Gelbes Reisfuttermehl, kalkarm	Nebenerzeugnis, das beim ersten Polieren von geschältem Rohreis anfällt, aus Silberhäutchen, Aleuronschicht, Teilen des Mehlkörpers und Keimen besteht und bedingt durch die Herstellung Calciumcarbonat enthält Rohfaser max. 12,5 v.H. Reisspelzen max. 3 v.H. Calciumcarbonat max. 3 v.H.	salzsäureunlösliche Asche max. 1,7 Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser Calciumcarbonat	Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
"Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis, das beim Polieren von Reis ohne Verwendung von Calciumcarbonat anfällt und aus Silberhäutchen, Aleuronschicht, Teilen des Mehlkörpers und Keimen besteht Reisspelzen max. 2 v.H.	salzsäureunlösliche Asche max. 1,2 Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	

";

ff) die Position "Sojabohnen, geschält" wird in Spalte 2 wie folgt gefaßt: "Erzeugnis, das durch Schälen von Sojabohnen, Glycine max (L.) Merr., gewonnen wird und zerkleinert sein kann";

gg) die Position "Sojabohnen, dampferhitzt" wird in Spalte 2 wie folgt gefaßt: "Erzeugnis, das von Sojabohnen gewonnen wird, einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde und zerkleinert sein kann";

hh) nach der Position "Sonnenblumenkuchen aus ungeschälter Saat" wird folgende Position eingefügt:

1	2	5	6	
"Sorbosefermentationsrückstände für Schweine und Wiederkäuer	Nebenerzeugnis, das bei der fermentativen Gewinnung einer Vorstufe von Vitamin C nach Filtrieren, Auswaschen, Kristallisieren und Eindampfen als wäßriges Konzentrat anfällt Trockensubstanz min. 60 v.H.	Gesamtzucker	Wasser	";

ii) nach der Position "Steinnußmehl für Rinder, Schafe und Ziegen" wird folgende Position eingefügt:

1	2	6	
"Traubenmost, konzentriert Refraktometerzahl min. 50,9 v.H.	Erzeugnis, das aus dem nicht karamelisierten Most von Weintrauben, Vitis vinifera L., durch teilweisen Entzug von Wasser gewonnen wird	Gesamtzucker	";

b) in Nummer 2.1 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6	7	
"Zink-Methionin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Zink-Methionin, technisch rein $[CH_3S(CH_2)_2\text{-}CH(NH_2)\text{-}COO^-]_2\text{-}Zn$ DL-Methionin min 80 v.H. in der Originalsubstanz Zink max. 18,5 v.H. in der Originalsubstanz			DL-Methionin Wasser		*	";

c) in Nummer 3.1 wird vor der Position "Ammoniumlaktat aus der Fermentation für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion" folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Ammoniumacetat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wäßrigen Lösung von Ammoniumacetat besteht CH_3COONH_4 Ammoniumacetat min. 55 v.H. in der Originalsubstanz			Stickstoff Wasser		* *;

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position "Dicalciumphosphat" wird in Spalte 2 folgende neue Zeile angefügt:

"Ca:P-Verhältnis größer als 1,15:1";

bb) nach der Position "Magnesiumoxid" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Magnesiumpropionat	Erzeugnis, das aus technisch reinem Magnesiumpropionat besteht		Magnesium min. 14	Magnesium		* *;

cc) in der Position "Monocalciumphosphat" wird in Spalte 2 folgende neue Zeile angefügt:

"Ca:P-Verhältnis kleiner als 0,8:1";

dd) in der Position "Mono-Dicalciumphosphat" wird in Spalte 2 folgende neue Zeile angefügt:

"Ca:P-Verhältnis 0,8 bis 1,15:1".

20. In Anlage 2 wird in den laufenden Nummern 2.11 bis 2.17 und 7.12 jeweils in Spalte 5 das Wort "Gesamtration" durch das Wort "Tagesration" ersetzt.

21. Anlage 3 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

22. Anlage 4 wird gestrichen.

23. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift, der Vorbemerkung und der Spalte 1 der Tabellen werden jeweils die Worte "Schadstoffe", "Schadstoffen" und "Schadstoff" durch die Worte "Unerwünschte Stoffe", "unerwünschten Stoffen" und "unerwünschter Stoff" ersetzt;

b) die Position "Chlordan" wird durch folgende Positionen ersetzt:

1	2	3
"Cadmium	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs	1
	Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Einzelfuttermittel für Heimtiere	2
	Einzelfuttermittel mit mehr als 8 v.H. Phosphor	0,5[1)]
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Alleinfuttermittel für Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer	1
	andere Alleinfuttermittel, ausgenommen Alleinfuttermittel für Heimtiere	0,5
	Mineralfuttermittel	0,75[1)]
	andere Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	0,5
Chlordan (Summe aus CIS- und Trans-Isomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	pflanzliche oder tierische Fette	0,05
	andere Futtermittel	0,02

";

c) die Positionen "DDT" bis "Endrin" werden durch folgende Positionen ersetzt:

1	2	3
"DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	pflanzliche oder tierische Fette	0,5
	andere Futtermittel	0,05
Aldrin, Dieldrin (einzeln oder insgesamt, berechnet als Dieldrin)	pflanzliche oder tierische Fette	0,2
	andere Futtermittel	0,01
Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	Einzelfuttermittel aus Mais und daraus hergestellte Erzeugnisse	0,2
	Einzelfuttermittel aus Ölsaaten und daraus hergestellte Erzeugnisse	0,5
	Alleinfuttermittel für Fische	0,005
	andere Futtermittel	0,1
Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	pflanzliche oder tierische Fette	0,05
	andere Futtermittel	0,01

";

d) die Positionen "Heptachlor" bis "1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan" werden durch folgende Positionen ersetzt:

1	2	3
"Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxid, berechnet als Heptachlor)	pflanzliche oder tierische Fette andere Futtermittel	0,2 0,01
Hexachlorbenzol (HCB)	pflanzliche oder tierische Fette andere Futtermittel	0,2 0,01
Hexachlorcyclohexan (HCH)		
alpha-Isomer	pflanzliche oder tierische Fette andere Futtermittel	0,2 0,02
beta-Isomer	pflanzliche oder tierische Fette Mischfuttermittel für Milchvieh andere Futtermittel	0,1 0,005 0,01
gamma-Isomer	pflanzliche oder tierische Fette andere Futtermittel	2,0 0,2 ";"

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der fortschreitenden Harmonisierung des Futtermittelrechts haben der Rat und die Kommission der EG elf Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind. Mit dieser Verordnung werden diese Rechtsakte umgesetzt sowie einige weitere Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

Die Änderungen betreffen insbesondere

1. die Anforderungen an die Hersteller bestimmter Zusatzstoffe und Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen, die Zulassung und Kennzeichnung von Zusatzstoffen, die Kennzeichnung von Vormischungen und Mischfuttermitteln, die Verfütterung von Ergänzungsfuttermitteln mit Zusatzstoffen sowie die Anzeigepflicht für das Verbringen bestimmter Zusatzstoffe in den Geltungsbereich dieser Verordnung,

2. die Festsetzung von Höchstgehalten an Cadmium und Endosulfan (chlorierte Kohlenwasserstoffverbindung) sowie die Herabsetzung der Höchstgehalte an Chlordan, DDT, Aldrin und Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol (HCB) und an den Alpha-, Beta- und Gamma-Isomeren des Hexachlorcyclohexan (HCH) in Futtermitteln,

3. die Festsetzung eines Mindestgehalts an Eisen in Milchaustausch-Alleinfuttermitteln für Kälber und

4. die Zulassung weiterer Einzelfuttermittel.

Bei den umzusetzenden Rechtsakten handelt es sich um folgende Richtlinien:

Richtlinie 84/587/EWG des Rates vom 29. November 1984 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 319 S. 13)

Richtlinie 86/354/EWG des Rates vom 21. Juli 1986 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln, der Richtlinie 77/101/EWG über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln und der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 212 S. 27)

Richtlinie 86/525/EWG der Kommission vom 27. Oktober 1986 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 310 S. 19)

Richtlinie 86/530/EWG der Kommission vom 28. Oktober 1986 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 312 S. 39)

Richtlinie 87/234/EWG der Kommission vom 31. März 1987 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 77/101/EWG des Rates über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 102 S. 31)

Richtlinie 87/235/EWG der Kommission vom 31. März 1987 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 102 S. 34)

Richtlinie 87/238/EWG der Kommission vom 1. April 1987 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 110 S. 25)

Richtlinie 87/316/EWG des Rates vom 16. Juni 1987 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich Carbadox (ABl. EG Nr. L 160 S. 32)

Richtlinie 87/317/EWG des Rates vom 16. Juni 1987 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich Olaquindox (ABl. EG Nr. 160 L S. 34)

Richtlinie 87/519/EWG des Rates vom 19. Oktober 1987 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 304 S. 38).

Richtlinie 87/552/EWG der Kommission vom 17. November 1987 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 336 S. 34).

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten.

Den Ländern entstehen durch die Anerkennung der Hersteller bestimmter Zusatzstoffe und Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen einmalig zusätzliche Kosten in Höhe von etwa DM 120.000,-; etwaige Folgekosten sind gering, lassen sich aber nicht quantifizieren. Die Überwachung der Einhaltung der Höchstgehalte an der chlorierten Kohlenwasserstoffverbindung Endosulfan und an Cadmium in Futtermitteln sowie der Fütterungsvorschriften verursachen Analysekosten in der Größenordnung von jährlich DM 175.000,-.

Durch den Erlaß der Verordnung ist eine Erhöhung der Einzelpreise und des Preisniveaus für Zusatzstoffe und Vormischungen sowie des Verbraucherpreisniveaus nicht zu erwarten.

Soweit neue Anforderungen an Räume und Anlagen von Betrieben gestellt werden, kann davon ausgegangen werden, daß diese in der Praxis heute bereits weitgehend erfüllt werden.

Die Festsetzung von Höchstgehalten an Cadmium und Endosulfan sowie die Herabsetzung der Höchstgehalte an den bereits geregelten Kohlenwasserstoffverbindungen in Futtermitteln als auch die Festsetzung eines Mindestgehaltes an Eisen in Milchaustausch-Alleinfuttermitteln für Kälber werden die Angebots- und Nachfragesituation voraussichtlich nicht ändern, zumal hierdurch keine wesentlichen Änderungen bei der Herstellung von Futtermitteln erforderlich werden. Auf das Preisniveau der Futtermittel sind Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die neue Kennzeichnungspflicht wird bei den Betrieben keine nennenswerten zusätzlichen Kosten verursachen, da es sich hierbei lediglich um die geringfügige Ergänzung einer bereits bestehenden Pflicht handelt.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Buchstabe a
Hiermit wird die in Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 79/373/EWG ("Mischfuttermittelrichtlinie") in der Fassung des Artikels 3 Nr. 2 Buchstabe b festgelegte Definition für Milchaustauschfuttermittel der Richtlinie 86/354/EWG inhaltlich übernommen.

Buchstabe b
Im EWG-Recht wird der Begriff "Tagesration" verwendet (Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 79/373/EWG); die Änderung erfolgt in Anpassung hieran.

Buchstabe c
Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes ist der Begriff "Schadstoff" durch den Begriff "unerwünschter Stoff" ersetzt worden. Dies erfordert eine Anpassung in der Futtermittelverordnung.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Da das materielle EWG-Recht für Halbfabrikate eine gegenüber den anderen Futtermittelarten abweichende Regelung nicht zuläßt, ist mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes die Definition des Begriffes "Halbfabrikat" in § 2 Abs. 1 Nr. 4 FMG gestrichen worden. Die Aufhebung der bestehenden Bestimmungen über Halbfabrikate in der Futtermittelverordnung ist zur Angleichung an das Futtermittelgesetz und damit an das EWG-Recht erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Buchstabe b, c, d, g, h und i FMG

Zu Nummer 3 (§ 8)

Buchstaben a und b
Begründung wie zu Nummer 2.

Buchstabe c
Die Festsetzung eines Mindestgehaltes an Eisen für bestimmte Milchaustauschfuttermittel für Kälber dient der Deckung des ernährungsphysiologischen Mindestbedarfs und ist in Anbetracht der Besonderheiten in der Kälbermast zum Schutz der

Tiergesundheit erforderlich. Diese Forderung konnte nach langwierigen Verhandlungen auf Betreiben der Bundesregierung durchgesetzt werden; sie ist nunmehr EWG-einheitlich vorgeschrieben (Artikel 1 der Richtlinie 87/235/EWG).

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 4 (§ 9)

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes ist § 4 Abs. 4 FMG, der die Zulassungsbedürftigkeit von Einzelfuttermitteln für Nutztiere regelt, neu gefaßt worden. Als Folge dieser Änderung sind die Bestimmungen über die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln anzupassen, um wie bisher vorzuschreiben, daß für die Herstellung von Mischfuttermitteln für Nutztiere nur die durch das Futtermittelgesetz, die mit § 3 der Futtermittelverordnung oder durch Ausnahmegenehmigung nach § 11 FMG zugelassenen Einzelfuttermittel sowie die in Anlage 1 Teil 2 gelisteten mineralischen Einzelfuttermittel verwendet werden dürfen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 5 (§ 11)

Begründung wie zu Nr. 2.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Buchstabe b, c, d, g, h und i FMG

Zu Nummer 6 (§ 14)

Mit diesen Ergänzungen werden verbindlich vorgeschriebene EWG-Regelungen zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln in nationales Recht umgesetzt.

Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa
Siehe Begründung zu Buchstabe b.

Doppelbuchstabe bb
Die Angabe dient einer besseren Verbraucheraufklärung über die Angebotsform des Mischfuttermittels (Artikel 5 Abs. 5 Buchstabe h der Richtlinie 79/373/EWG in der Fassung des Artikels 3 Nr. 3 Buchstabe d der Richtlinie 86/354/EWG).

Buchstabe b
Absatz 3 wird neu gefaßt, um klarzustellen, in welcher Weise die Angabe der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln für Heimtiere erfolgen muß. Mit Absatz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, zur Beurteilung der besonderen Eignung von Mischfuttermitteln für Heimtiere in der Etikettierung einzelne Einzelfuttermittel besonders hervorzuheben. Voraussetzung ist allerdings die Angabe des Mindest- oder Höchstgehaltes in vom Hundert der hervorgehobenen Einzelfuttermittel. Hierdurch wird dem Wunsch der Käufer, aber auch den Notwendigkeiten der modernen Herstellung und Vermarktung von Heimtierfuttermitteln, Rechnung getragen. (Artikel 5 b der Richtlinie 79/373/EWG in der Fassung des Artikels 3 Nr. 4 der Richtlinie 86/354/EWG).

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 FMG

Zu Nummer 7 (Überschrift des vierten Abschnitts)

Die neue Überschrift dient der Klarstellung.

Zu Nummer 8 (§§ 16 bis 18)

In Übernahme von Bestimmungen der durch die Richtlinie 84/587/EWG geänderten Richtlinie 70/524/EWG ("Zusatzstoffrichtlinie") werden die §§ 16 bis 18 geändert; die Anlage 3 wird im Interesse einer besseren Übersicht und aus redaktionellen Gründen durch Nummer 21 neu gefaßt und dabei der Gliederung der Anhänge der Zusatzstoffrichtlinie weitgehend angepaßt.

§ 16

Absatz 1

Entsprechend der Neufassung der Anlage 3 (Nummer 23) sind die Hinweise auf diese Anlage zu ändern. Hierdurch ergeben sich jedoch keine neuen Regelungsinhalte.

Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird die Bestimmung in Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 70/524/EWG übernommen, derzufolge die Hersteller von Vormischungen oder Futtermitteln verpflichtet sind, bei der Verwendung mehrerer Zusatzstoffe darauf zu achten, daß sich deren Wirkungen nicht durch chemisch-physikalische Prinzipien behindern, aufheben oder ins Gegenteil verkehren.

Absatz 3

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß in einem Mischfuttermittel jeweils nur ein Leistungsförderer, ein Kokzidiostatikum und ein Histomonostatikum enthalten sein darf. Ist derselbe Zusatzstoff in mehreren Gruppen (Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose) zugelassen (z.B. Monensin-Natrium), so darf er in einem Mischfuttermittel nur zu einem einzigen Verwendungszweck entsprechend der dort festgesetzten Dosierung

eingesetzt werden. Durch diese Regelung soll einer mißbräuchlichen arzneilichen Anwendung dieser Stoffe begegnet werden. Damit wird Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 70/524/EWG übernommen.

Absatz 4
Mit der Neufassung der Vorschrift (bisher § 16 Abs. 2 FMV) wird die Vorschrift des Artikels 13 Abs. 4 der Richtlinie 70/524/EWG übernommen, nach der Vormischungen mit bestimmten Zusatzstoffen - in Einengung der Begriffsbestimmung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FMG - einen Trägerstoff enthalten müssen. Damit soll sowohl eine mißbräuchliche Verwendung der Zusatzstoffe vermieden, als auch das bisher schon durch die Festlegung eines Mindestanteils von 0,2 v.H. für die Verwendung dieser Vormischungen bei der Herstellung von Mischfuttermitteln angestrebte Ziel einer homogenen Verteilung der Zusatzstoffe in Mischfuttermitteln unterstützt werden. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Herstellung von Vormischungen zur gewerbsmäßigen Abgabe als auch für die Herstellng zur innerbetrieblichen Verwendung gleichermaßen.

Rechtsgrundlage: Zu Absatz 1: § 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 FMG
Zu Absatz 2 bis 4: § 5 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 FMG

§ 17
Absatz 1
Mit dieser Vorschrift wird Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 70/524/EWG umgesetzt. Diese Vorschrift dient dem Schutz der Tiergesundheit vor zu hohen Zusätzen an Zusatzstoffen (z.B. Kupfer bei Schafen).

Absatz 2
Mit dieser Vorschrift wird Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 70/524/EWG umgesetzt. Als Hinweis für die bestimmungsgemäße Verwendung ist z.B. die Fütterungsanweisung nach § 18 Abs. 5 und 6 der Verordnung anzusehen.

Absatz 3

Von der in Artikel 12 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 70/524/EWG vorgesehenen Möglichkeit, für Ergänzungsfuttermittel einen Gehalt an Leistungsförderern von bis zu 2000 Milligramm je Kilogramm zuzulassen, wird ergänzend zu den bisherigen Vorschriften für Mineralfuttermittel für Mastrinder (Nummer 2 Buchstabe c) Gebrauch gemacht. Hiermit wird einem Bedürfnis der Praxis, das sich als Folge der Verwendung hoher Anteile an wirtschaftseigenem Futter in der Rindermast ergibt, entsprochen.

Die Voraussetzungen für die Verwendung höherer Gehalte an bestimmten Zusatzstoffen in Ergänzungsfuttermitteln werden nunmehr durch eine beispielhafte Aufzählung von Eigenschaften bezüglich der Zusammensetzung verdeutlicht.

Rechtsgrundlage zu § 17: § 4 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 FMG

§ 18

Absatz 1

Mit der Neufassung der Tabelle wird Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 70/524 EWG übernommen. Damit werden ergänzend zu den bereits geltenden Vorschriften besondere Kennzeichnungsvorschriften für Heimtierfuttermittel, die Angabe des Gehaltes an Kupfer, die Kennzeichnung der Haltbarkeitsdauer von Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder Kokzidiose sowie die Kennzeichnung des Zusatzstoffes "Citronensäure" vorgeschrieben. Ferner wird klargestellt, daß der Gehalt an Vitamin E entsprechend der wissenschaftlichen Nomenklatur als Alpha-Tocopherolacetat anzugeben ist. Die Angaben über Gehalte an Zusatzstoffen in Futtermitteln beziehen sich, dem Zusatzstoffbegriff in § 2 Abs. 1 Nr. 2 FMG entsprechend, nur auf Futtermitteln zugesetzte Stoffe (vgl. Artikel 16 Abs. 5 Buchstabe b der Richtlinie 70/524/EWG).

Absatz 2

Mit dieser Vorschrift werden entsprechend Artikel 16 Abs. 9 der Richtlinie 70/524/EWG für bestimmte Futtermittel für Heimtiere, die in Kleinpackungen in den Verkehr gebracht werden, unter bestimmten Bedingungen Erleichterungen bei der Kennzeichnung gestattet. Diese Erleichterungen sind wegen der bei Kleinpackungen begrenzten Flächen im Hinblick auf die Kennzeichnung erforderlich.

Absätze 3 und 4

Da unterschiedliche Angaben über die Haltbarkeitsdauer von Zusatzstoffen, die in einem Futtermittel enthalten sind, verwirren können, wird entsprechend Artikel 16 Abs. 6 der Richtlinie 70/524/EWG dem Hersteller die Möglichkeit eingeräumt, sich auf die Angabe mit der kürzesten Haltbarkeitsdauer zu beschränken. Entsprechendes gilt für die Angabe von Wartezeiten, wobei es - entsprechend dem Schutzziel der Regelung - auf die jeweils längste Wartezeit ankommt.

Absatz 5

Mit dieser Vorschrift wird die Regelung nach Artikel 16 Abs. 2 i.V.m. den Anhängen I und II der Richtlinie 70/524/EWG übernommen. Bei der Umsetzung ist die in Anlage 3 Spalte 8 in Anführungszeichen gesetzte Formulierung zu verwenden. Diese Hinweise sind wegen der Besonderheiten bei der Fütterung von Mastrindern (ständige Verringerung des Anteils an Ergänzungsfuttermitteln im Verlaufe der Mast) oder im Hinblick auf den sicheren Umgang mit diesen Stoffen erforderlich.

Absatz 6

Mit der Erweiterung der Gebrauchsanweisung wird für den Landwirt deutlich gemacht, aus welchem Anlaß - wegen des gegenüber Alleinfuttermitteln höheren Gehalts an bestimmten Zusatzstoffen - diese Angabe erfolgt und auf welche Zusatz-

stoffe sie sich bezieht. Ferner wird auf Grund der Erfahrungen mit der bisherigen Regelung alternativ zu der bisherigen, auf den Anteil der Tagesration bezogenen Fütterungsanweisung, nunmehr auch die Angabe der je Tier und Tag zulässigen Menge an Ergänzungsfuttermitteln erlaubt.

Absatz 7

Mit dieser Vorschrift wird die in Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 70/524/EWG enthaltene Regelung über die freiwillige Kennzeichnung weiterer Zusatzstoffe übernommen. Besonderes Gewicht hat dabei die Bedingung, daß diese Angaben nur gemacht werden dürfen, wenn sie durch eine amtliche oder wissenschaftlich anerkannte Analysemethode bestimmbar sind (Nummer 1). Bei der amtlichen Untersuchung der Futtermittel sind vorrangig die amtlichen Analysemethoden der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1290), anzuwenden. In Fällen, in denen keine amtliche Analysemethode zur Verfügung steht oder die Anwendung solcher in bestimmten Fällen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, bieten sich in erster Linie die Analysemethoden an, die im Handbuch der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik (Methodenbuch)
- Band III: "Die chemische Untersuchung von Futtermitteln" in der jeweils neuesten Fassung veröffentlich sind (Bezugsquelle des Methodenbuches ist der VDLUFA-Verlag, Bismarckstraße 41 A, 6100 Darmstadt). Unter wissenschaftlich anerkannten Methoden sind Methoden zu verstehen, die in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einer sonstigen wissenschaftlichen Publikation veröffentlicht worden sind und von wissenschaftlichen Fachkollegen anerkannt werden; nicht aber sog. laborinterne Analysevorschriften.

Absatz 8

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 16 Abs. 5 Buchstabe c der Richtlinie 70/524/EWG umgesetzt.

Absatz 9

Für Biotin wird, wie bereits für Vitamin B_{12}, die Angabe in Mikrogramm je Kilogramm vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe c, e und h bis j FMG

Zu Nummer 9 (Fünfter Abschnitt)

Zu § 20

Absatz 1

Mit dieser Vorschrift werden die nach Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 70/524/EWG für Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose festgesetzten Abgabebeschränkungen übernommen und entsprechend der Ermächtigung in Artikel 13 Abs. 5 dieser Richtlinie auf Carotinoide und Xantophylle, Spurenelemente und Vitamine ausgedehnt. Diese Verkehrsbeschränkung ist erforderlich, um eine nicht sachgerechte und mißbräuchliche Verwendung dieser Zusatzstoffe, die in höheren Dosierungen auch zur Krankheitsbehandlung (therapeutisch) einsetzbar wären oder eine besondere Gefährdung für die Gesundheit der Tiere oder die Qualität der tierischen Erzeugnisse im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit darstellen, zu verhindern. Zudem wird die Überwachung dieser Zusatzstoffe und Vormischungen im Verkehr durch die Beschränkung auf anerkannte Betriebe, die gewerbsmäßig Vormischungen herstellen, und auf anerkannte Betriebe, die Mischfuttermittel herstellen, erleichtert.

Absatz 2

Durch diese Vorschrift wird klargestellt, daß die in Rede stehenden Zusatzstoffe und Vormischungen den gleichen Beschränkungen unterliegen, wenn sie aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern über andere Mitgliedstaaten in den Geltungsbereich der Verordnung eingeführt werden. Da in

diesen Fällen eine Anerkennung der Betriebe durch deutsche Behörden nicht möglich ist, wird Bezug genommen auf die Feststellung des jeweiligen Mitgliedstaates, daß der Hersteller die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG erfüllt hat.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 FMG

Zu den §§ 21 und 22
Mit diesen Vorschriften werden die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 70/524 EWG übernommen. Durch die vorgeschriebenen Angaben werden dem spezifischen Gefährdungspotential der Zusatzstoffe und Vormischungen Rechnung getragen und die für die Weiterverarbeitung erforderlichen Informationen und Hinweise gegeben. Darüber hinaus sind weitergehende Angaben zulässig. Die umfangreichen Kennzeichnungsvorschriften dienen allerdings nicht nur der Verbraucheraufklärung, sondern sie sollen dazu beitragen, den Verkehr mit diesen Erzeugnissen übersichtlicher zu machen und die amtliche Überwachung zu erleichtern. Dazu dient insbesondere die Vorschrift, daß bei abgabebeschränkten Zusatzstoffen und Vormischungen in jedem Fall der Hersteller anzugeben ist.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a bis c, e, h bis j FMG

Zu Nummer 10

Begründung wie zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 11 (§§ 23 und 24)

§ 23

Es wird klargestellt, welche Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen für das Inverkehrbringen von Futtermitteln auf den verschiedenen Vermarktungsstufen und für die Verfütterung maßgebend sind. Dabei wird unterschieden zwischen den Höchstgehalten für das uneingeschränkte Inverkehrbringen von Futtermitteln (§ 23 Abs. 1 Satz 1), für das Verfüttern von im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Einzelfuttermitteln (§ 23 Abs. 1 Satz 2) und für das eingeschränkte Inverkehrbringen höher belasteter Futtermittel an anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln zum Zweck der Weiterverarbeitung (§ 23 Abs. 2).

Durch die Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 2 wird verdeutlicht, daß die innerbetriebliche Verwendung von im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Einzelfuttermitteln - mit Ausnahme der Verfütterung - keinen besonderen Begrenzungen unterliegt. Für die unmittelbare Verfütterung dieser Einzelfuttermittel im landwirtschaftlichen Betrieb erscheint es dagegen weiterhin zweckmäßig und sachgerecht, eine Begrenzung bis zum Zweieinhalbfachen des für entsprechende Einzelfuttermittel festgesetzten Höchstgehaltes vorzuschreiben, weil dabei nur begrenzte Möglichkeiten der Verdünnung gegeben sind; dies gilt insbesondere beim Weidegang der Tiere. Die bisherige Einbeziehung auch der sonstigen innerbetrieblichen Verwendung dieser Einzelfuttermittel, wie z.B. die Herstellung von Mischfuttermitteln im landwirtschaftlichen Betrieb, in die Zweieinhalbfach-Regelung entspricht nicht dem Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 74/63/EWG ("Unerwünschte Stoffe Richtlinie").

Durch die Festsetzung eines sog. absoluten Höchstgehaltes an Cadmium für Einzelfuttermittel mit einem Mindestgehalt von 8 v.H. Phosphor wird der Eintrag von Cadmium in den Nah-

rungskreislauf begrenzt. Dieser Höchstgehalt an Cadmium ist durch Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 74/63/EWG in der Fassung des Artikels 1 der Richtlinie 87/238/EWG einheitlich festgesetzt.

Rechtsgrundlage: Zu Absatz 1: § 4 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FMG
Zu Absatz 2: § 4 Abs. 5 Satz 2 FMG

§ 24

Mit dem in Absatz 1 zusätzlich vorgeschriebenen Hinweis wird verdeutlicht, daß solche Futtermittel nur zur Ver- oder Bearbeitung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Durch den in Absatz 2 vorgeschriebenen Hinweis soll sichergestellt werden, daß der Landwirt die für die Erfüllung der Fütterungsvorschrift des § 26 Abs. 3 Satz 2 (siehe Nummer 13) erforderlichen Informationen für die sachgerechte Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln erhält, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen festgesetzt sind. Es handelt sich damit um eine Präzisierung der bereits mit § 11 Abs. 1 Nr. 5 vorgeschriebenen Kennzeichnungspflicht für diese besonderen Ergänzungsfuttermittel.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f und i FMG

Zu Nummer 12 (§ 26)

Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird die Bestimmung des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 70/524/EWG übernommen. Die für die Erfüllung dieser Fütterungsvorschrift erforderlichen Informationen werden durch die Kennzeichnung in § 18 Abs. 5 und 6 (siehe zu Nummer 8) gegeben.

Absatz 2
Das Verbot der Gewinnung von Lebensmitteln vor Ablauf der Wartezeit wird auf das Gewinnen von Lebensmitteln jeglicher Art ausgedehnt.

Absatz 3
Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe b.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 i.V.m. Abs. 2 FMG

Zu Nummer 13

Entsprechend dem Regelungsinhalt der Vorschriften dieses Abschnittes, der nunmehr auch das Behandeln einschließt, wird der Begriff "Herstellerbetriebe" durch den Begriff "Betriebe" ersetzt.

Zu Nummer 14 (§ 28)

Mit dieser Vorschrift werden Bestimmungen des Artikels 13 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG übernommen.

Absatz 1
Mit dieser Vorschrift werden auch Betriebe, die bestimmte Zusatzstoffe herstellen oder behandeln (siehe Definition in § 2 Abs. 1 Nr. 7 FMG) sowie Betriebe, die Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen oder Mischfuttermitteln mit diesen Vormischungen behandeln (siehe Definition in § 2 Abs. 1 Nr. 7 FMG) in die geltende Regelung über Mindestanforderungen an die Ausstattung der Räume und Einrichtungen eingebunden. Damit soll eine sachgerechte Herstellung, Lagerung und Aufbewahrung dieser Stoffe sichergestellt werden.

Absatz 2

Mit dieser Vorschrift werden im Interesse der Sicherung der Qualität der Zusatzstoffe die technischen Anforderungen an Betriebe, die bestimmte Zusatzstoffe herstellen, festgelegt.

Absatz 3

Diese Vorschrift sieht zusätzlich unter anderem vor, daß Betriebe, die Vormischungen mit bestimmten Zusatzstoffen herstellen, ihre Anlagen in einer Weise einrichten und betreiben müssen, daß eine Verschleppung von Zusatzstoffen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung ist zu berücksichtigen, daß der Betrieb dieser technischen Anlage ohne eine analytisch nachweisbare Verschleppung von Spurenstoffen praktisch nicht möglich ist. Verschleppungen können allerdings nur soweit toleriert werden, als sie unter Berücksichtigung moderner technischer Anlagen unvermeidbar und nach Art und Menge gesundheitlich unbedenklich sind. Bei der Beurteilung der Eignung von Anlagen zur Herstellung von Vormischungen ist wegen des Multiplikationseffektes bei Verunreinigungen ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Bei kombinierten Vormisch- und Mischfutterbetrieben muß eine Probenahme zum Zweck der Prüfung der Qualität der Vormischung möglich sein.

Absatz 4

Ebenso wie bei den Betrieben, die Vormischungen mit bestimmten Zusatzstoffen herstellen, wird auch bei Betrieben, die Mischfuttermitteln mit diesen Vormischungen herstellen, besonders Gewicht darauf gelegt, daß die Verschleppung von Zusatzstoffen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Hierunter sind - wie bereits zu Absatz 3 näher ausgeführt - technisch unvermeidbare und gesundheitlich unbedenkliche Mengen zu verstehen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 3 FMG

Zu Nummer 15 (§ 29)

An Betriebe, die Vormischungen ohne Verwendung in ihrer Abgabe beschränkter Zusatzstoffe herstellen, brauchen keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Räume und Anlagen gestellt zu werden; § 29 ist daher entbehrlich.

Rechtsgrundlage: wie zu Nummer 14

Zu Nummer 16 (§§ 30 bis 34)

Mit diesen Vorschriften werden weitere Bestimmungen von Artikel 13 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG übernommen.

§ 30
Absatz 1 bestimmt, daß zusätzlich zur bisherigen Anerkennung von Mischfuttermittelherstellern auch die Hersteller bestimmter Zusatzstoffe und die Hersteller der mit diesen Zusatzstoffen hergestellten Vormischungen behördlich anzuerkennen sind. Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, daß diese Stoffe nur in solchen Betrieben hergestellt oder behandelt werden, die die technischen und personellen Voraussetzungen für eine einwandfreie Qualität der Erzeugnisse bieten. Damit sollen Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier vermieden werden. Außerdem wird durch die Anerkennung der Betriebe die Überwachung des Verkehrs mit diesen Zusatzstoffen und deren Weiterverarbeitung erleichtert.

Mit der Vorschrift des Absatzes 2 werden Betriebe, die in der Abgabe beschränkte Zusatzstoffe oder Vormischungen mit solchen Zusatzstoffen aus Drittländern verbringen und lagern, in das Anerkennungsverfahren einbezogen. Auch diese Betriebe bedürfen der Anerkennung.

§ 31

Absatz 1

Hinsichtlich der in einem Drittland hergestellten Zusatzstoffe oder Vormischungen wird vorgesehen, daß der Vertreter des Drittlandherstellers eine schriftliche Vertretungsbefugnis vorlegen muß, weil er stellvertretend für diesen Hersteller anerkannt wird und die Ordnungsmäßigkeit der Zusatzstoffe oder Vormischungen zu gewährleisten hat. Ferner wird klargestellt, daß es genügt, wenn der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit hat; die Anforderungen an den für die Herstellung Verantwortlichen bleiben unverändert.

Absatz 2

Auch den Herstellern der fraglichen Zusatzstoffe und Vormischungen wird als Voraussetzung für die Anerkennung der Nachweis der Sachkunde vorgeschrieben.
Als Voraussetzung der Sachkunde wird bei Zusatzstoffherstellern der Abschluß einer der in § 15 des Arzneimittelgesetzes für Herstellungsleiter geforderten Studiengänge angesehen. Zusätzlich sind ausreichende Kenntnisse über die Herstellung dieser Zusatzstoffe nachzuweisen.

Die Anlehnung an dieses arzneimittelrechtliche Sachkundeerfordernis ist für die in Rede stehenden Zusatzstoffe angemessen und zweckmäßig, da es sich im wesentlichen um pharmakologisch wirksame Substanzen handelt, die in Form anderer Zubereitungen z.T. auch als Arzneimittel verwendet werden. An diese Zusatzstoffe sind besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung, Reinheit und Stabilität zu stellen, um sicherzustellen, daß mit ihrem Einsatz im Rahmen der Tierernährung keine Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier verbunden sind. So können z.B. Zusatzstoffe, die nicht den Zulassungskriterien entsprechen, Verunreinigungen aus der Herstellung enthalten oder infolge einer abweichenden Zusammensetzung kann die Ausscheidung aus dem Tierkörper verzögert sein und damit zu gesundheitsschädlichen Rückständen in tierischen Erzeugnissen führen.

An die Hersteller von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen und Mischfuttermitteln mit diesen Vormischungen werden im Grundsatz gleiche Anforderungen hinsichtlich der Sachkunde gestellt. Diese Gleichstellung erscheint gerechtfertigt, weil bei der Anerkennung beider Herstellergruppen die Kenntnisse der Verfahrenstechnik und des Futtermittelrechts besonderes Gewicht haben und Mischfutterhersteller im Verfahrensgang der Mischfutterherstellung häufig ihre Vormischungen selbst herstellen. Anstelle des Ingenieurs wird nunmehr in Angleichung an die Entwicklung im Bildungsbereich ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium in einer auf das Gebiet der Mischfutterherstellung beziehbaren Fachrichtung als Regelvoraussetzung für die Sachkunde gefordert. Ferner erscheint es sachgerecht, auch den Nachweis der Sachkunde für die Anerkennung als Hersteller von Zusatzstoffen als ausreichend für die Anerkennung als Hersteller von Vormischungen oder Mischfuttermitteln anzusehen.

Die nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 geforderten Ausbildungsabschlüsse sind jedoch mit Ausnahme für die Herstellung von Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose sowie die Herstellung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen nicht abschließend. Wie bisher kann die Anerkennung auch erfolgen, wenn die nötigen Kenntnisse in einer anderen Aus-, Fort- und Weiterbildung nachgewiesen werden.

Absatz 3

Diese Vorschrift dient der Umsetzung entsprechender Bestimmungen des Artikels 13 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG. Eine ordnungsgemäße Lagerung von Zusatzstoffen und Vormischungen ist besonders wichtig für die Sicherung der Qualität der Stoffe und ihre sichere Verwendung. Sie ist durch entsprechende Auflagen bei der Anerkennung zu gewährleisten.

§ 32

Neben einer redaktionellen Anpassung an die Vorschriften in § 31 wird vorgeschrieben, daß die Anerkennung auch zu widerrufen ist, wenn wiederholt oder in grober Weise gegen Buchführungspflichten verstoßen wird. Damit wird eine weitere Bestimmung des Artikels 13 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG übernommen. Diese Vorschrift unterstreicht die besondere Bedeutung der Buchprüfung für die Kontrolle der anerkannten Betriebe.

§ 33

Betriebe, die bestimmte Zusatzstoffe oder Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen oder Mischfuttermittel mit diesen Vormischungen herstellen, behandeln oder verbringen, sind nach Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 70/524/EWG vom Mitgliedstaat bekanntzumachen. Damit jeder am Markt Beteiligte - auch im interkommunitären Handel - sich über die Ordnungsmäßigkeit des ihm angebotenen Erzeugnisses orientieren kann, sollen auch die von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft überprüften Betriebe durch Hinweis auf die Veröffentlichung der jeweiligen Mitgliedstaaten bekanntgemacht werden.

Rechtsgrundlage zu § 30 bis 33: § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 FMG

§ 34

Hiermit werden die Bestimmungen über die Buchführung in Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG übernommen.

Rechtsgrundlage: Zu Absatz 1 und 2: § 17 Abs. 4 Nr. 2 FMG
Zu Absatz 3: § 17 Abs. 4 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 17 (§ 35 und 36)

Zu § 35
Die Pflicht, Erzeugnisse aus Drittländern anzuzeigen, wird über den bisherigen Rahmen hinaus auf bestimmte Zusatzstoffe ausgedehnt, um die Überwachung dieser Erzeugnisse sicherzustellen. Erzeugnisse, die aus Mitgliedstaaten in den Geltungsbereich der Verordnung verbracht werden, werden im Hinblick auf das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbotes von der Anzeigepflicht freigestellt.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 3 FMG

Zu § 36
Folgeänderungen der Änderungen nach den Nummern 8, 9, 12 und 16.
Die Rechtsgrundlage entspricht hinsichtlich Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 und 3 derjenigen der dort genannten Vorschriften; hinsichtlich des Absatzes 1 Nr. 4 ist Rechtsgrundlage für die redaktionelle Änderung § 4 Abs. 1 Nr. 9 FMG.

Zu Nummer 18 (§ 38)

Absatz 3
Mit dieser Übergangsregelung wird den betroffenen Wirtschaftskreisen eine angemessene Umstellungsfrist eingeräumt.

Absatz 4
Diese Vorschrift sieht im Hinblick auf die erweiterte Regelung nach § 30 eine Übergangsregelung für die Betriebe vor, die bereits bestimmte Zusatzstoffe oder Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen herstellen.

Zu Nummer 19 (Anlage 1)

Die Ergänzungen und Änderungen der Anlage 1 beruhen auf Grund sachverständiger Prüfung und berücksichtigen Erfahrungen in der Praxis. Auch werden hiermit die Bestimmungen der Richtlinie 86/530/EWG zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG ("Bioproteinrichtlinie") und der Richtlinie 87/234/EWG zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 77/101/EWG ("Einzelfuttermittelrichtlinie") übernommen.

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa
Hiermit wird Nummer 1.1.1. des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG in der Fassung des Artikels 1 der Richtlinie 86/530/EWG übernommen.

Doppelbuchstaben bb und cc
Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen können diese Einzelfuttermittel auch in der Fütterung von Schweinen und Fischen eingesetzt werden.

Doppelbuchstaben dd und ee
Die Änderungen und Ergänzungen dienen der Anpassung verschiedener Änderungen des Anhangs Teil B der Richtlinie 77/101/EWG in der Fassung des Artikels 1 der Richtlinie 87/234/EWG und an geänderte Techniken bei der Herstellung von Reis. Sie dienen vor allem dem Ziel, mißbräuchliche oder unnötige Zusätze an Calciumcarbonat bei der Vermahlung zu vermeiden und die Transparenz im Futtermittelmarkt zu verbessern, indem Qualitätsabstufungen durch die Kennzeichnung deutlich gemacht werden.
Auf Grund der technischen Entwicklung in der Reismüllerei können die Nebenerzeugnisse aus den verschiedenen Mahlgängen nicht immer getrennt erfaßt werden. Durch die Zulassung von Reisfuttermehl als Einzelfuttermittel wird dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Doppelbuchstaben ff und gg
Nach der bisherigen Beschreibung konnten diese Einzelfuttermittel nur in zerkleinerter Form in den Verkehr gebracht werden. Diese Einschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt und wird daher aufgehoben.

Doppelbuchstabe hh
Als Ergebnis fachlicher Prüfung kann das Erzeugnis Sorbosefermentationsrückstände als Einzelfuttermittel für Schweine und Wiederkäuer zugelassen werden.

Doppelbuchstabe ii
Hiermit werden die Voraussetzungen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3146/87 des Rates vom 19. Oktober 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 300 S. 4) vorgesehene beihilfegestützte Verfütterung von konzentriertem Traubenmost geschaffen.

Buchstabe b und c
Hiermit werden die Nummern 2.2.2. und 3.9. des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG in der Fassung des Artikels 1 der Richtlinie 86/530/EWG übernommen.

Buchstabe d
Doppelbuchstaben aa, cc und dd
In Anpassung an entsprechende Änderungen des Anhangs Teil B der Richtlinie 77/101/EWG durch Artikel 1 der Richtlinie 87/234/EWG wird für bestimmte mineralische Einzelfuttermittel das Ca:P-Verhältnis festgelegt; und zwar zum Zweck einer besseren Unterscheidung dieser am Markt konkurrierender Produkte.

Doppelbuchstabe bb
Das Erzeugnis Magnesiumpropionat wird nach fachlicher Prüfung zugelassen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 Nr. 2 FMG

Zu Nummer 20 (Anlage 2)

Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe b.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe i FMG

Zu Nummer 21 (Anlage 3)

Die Anlage wird neu gefaßt und an die Gliederung der Anhänge der Zusatzstoffrichtlinie angeglichen. Gleichzeitig werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen, eine neue Gruppe "Säureregulatoren" aufgenommen und weitere Zusatzstoffe in Umsetzung entsprechender Änderungen der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG durch die nachfolgend zitierten Richtlinien zugelassen. Bei den diesen Änderungsrichtlinien vorangegangenen Prüfungen und Beratungen im Sachverständigenausschuß der EG-Kommission war das Bundesgesundheitsamt beteiligt.
An Zusatzstoffen werden zugelassen:

- 30 Säureregulatoren für Futtermittel für Hunde und Katzen (Richtlinie 86/525/EWG),
- Carbadox in einer 10-%igen staubfreien Zubereitung als Leistungsförderer für Ferkel bis zum Alter von 4 Monaten mit einer Wartefrist von 4 Wochen (Richtlinie 87/316/EWG),

- Salinomycin-Natrium als Leistungsförderer für Ferkel bis zum Alter von 4 Monaten und Schweine bis zum Alter von 6 Monaten (Richtlinie 87/552/EWG),
- 5 Polysorbate (EWG-Nummern E 432 - E 436) als Emulgatoren (Richtlinie 87/552/EWG),
- Calciumsulfat-Dihydrat als Fließhilfsstoff (Richtlinie 87/552/EWG) und
- Methylpropionsäure als Konservierungsmittel (Richtlinie 87/552/EWG).

Bei folgenden Zusatzstoffen werden Änderungen vorgenommen:
- Die Zulassung des Leistungsförderers Olaquindox wird auf eine 10-%ige, staubfreie Zubereitung begrenzt (Richtlinie 87/317/EWG);
- die Liste der Stoffe, die eine Verwendung von Bentonit-Montmorillonit ausschließen, wird weiter verringert (Richtlinie 87/552/EWG);
- es wird die Zulassung der Kokzidiostatika Meticlorpindol/Methylbenzoquat auf Mischfuttermittel für Kaninchen und Lasalocid-Natrium auf Mischfuttermittel für Truthühner ausgedehnt (Richtlinie 87/552/EWG).

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 8 i.V.m. Abs. 2 sowie § 5 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 FMG

Zu Nummer 22 (Anlage 4)

Anforderungen an Zusatzstoffe können nur EWG-einheitlich festgesetzt werden. Soweit dies geschehen ist, sind sie bei der Neufassung der Anlage 3 in Spalte 3 berücksichtigt worden. Die bisher in Anlage 4 enthaltenen Anforderungen an Vitamin A- und Vitamin D_3-Präparat müssen gestrichen werden, weil sie nicht EWG-konform sind.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 FMG

Zu Nummer 23 (Anlage 5)

Buchstabe a
Begründung wie Nummer 1 Buchstabe c.

Buchstaben b bis e
Zum Schutz der Gesundheit von Tieren sowie zur Sicherung der Qualität der vom Tier gewonnenen Lebensmittel werden Höchstgehalte an Cadmium und Endosulfan neu festgesetzt und die Höchstgehalte an Chordan, DDT, Aldrin und Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol (HCB) sowie Alpha-, Beta- und Gamma-Isomere des Hexachlorcyclohexan (HCH) strenger gefaßt. Die Höchstgehalte für die genannten unerwünschten Stoffe sind EWG-einheitlich mit den Richtlinien 87/238/EWG und 87/519/EWG für Futtermittel festgesetzt worden; damit wird auch den berechtigten Forderungen der Futtermittelwirtschaft und Landwirtschaft nach Wettbewerbsgleichheit in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FMG

Artikel 2
Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3
Die Änderungsverordnung soll so schnell wie möglich in Kraft treten.

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 21)

Anlage 3
(zu §§ 16 bis 18, 21, 22 und 26)

Zusatzstoffe
Vorbemerkung

Die in Spalte 6 aufgeführten Gehalte an Zusatzstoffen beziehen sich auf Alleinfuttermittel mit 88 v.H. Trockensubstanz.

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
1. Leistungsförderer								
1.1 Antibiotika								
E 715	Avoparcin	$C_{53}H_6O_{30}N_6Cl_3$ (Glykopeptid)	Masthühner		7,5	15		
			Masttruthühner	16 Wochen	10	20		
			Ferkel	4 Monate	10	40		
			Schweine	6 Monate	5	20		
			Kälber	6 Monate	15	40		
			Mastrinder		15	30		c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: "In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 103 mg für 100 kg Tierkörpergewicht, 4,3 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber"

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 712	Flavophospholipol	$C_{70}H_{124}O_{40}N_6P$	Legehennen		2	5		
			Truthühner	16 Wochen	1	20		
			Sonstiges Geflügel außer Enten, Gänsen, Tauben	16 Wochen	1	20		
			Ferkel	3 Monate	10	25		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
			Schweine	6 Monate	1	20		
			Pelztiere außer Kaninchen		2	4		
			Kaninchen		2	4		
			Kälber	6 Monate	6	16		
				6 Monate	8	16		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
			Mastrinder		2	10		c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: "In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 40 mg für 100 kg Tierkörpergewicht, 1,5 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber"

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 714	Monensin - Natrium	$C_{36}H_{61}O_{11}Na$ (Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces cinnamonensis)	Mastrinder		10	40		c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: "In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 140 mg für 100 kg Tierkörpergewicht, 6 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber"; "Gefährlich für Einhufer"
	Salinomycin-Natrium	$C_{42}H_{69}O_{11}Na$ (Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces albus)	Ferkel Schweine	4 Monate 6 Monate	30 15	60 30		c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: "Gefährlich für Einhufer"

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 710	Spiramycin	I $C_{43}H_{74}O_{14}N_2$ II $C_{45}H_{76}O_{15}N_2$ III $C_{46}H_{78}O_{15}N_2$ } Base (Makrolid)	Truthühner	26 Wochen	5	20		
			Sonstiges Geflügel außer Enten, Gärsen, Legehennen, Tauben	16 Wochen	5	20		
			Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer	16 Wochen	5	50		
				6 Monate	5	20		
				6 Monate	5	80		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
			Ferkel	4 Monate	5	50		
				3 Monate	5	80		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
			Schweine	6 Monate	5	20		
			Pelztiere außer Kaninchen		5	20		

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 713	Tylosinphosphat	Makrolid aus Streptomyces fradiae	Ferkel	4 Monate	10	40		
			Schweine	6 Monate	5	20		

Zusammensetzung der Antibiotikafaktoren (Analysemethode: Richtlinie 86/29/EWG der Kommission vom 5. Februar 1986 - ABl.EG Nr. L 39 S.55 -):

a) Tylosin
$C_{46}H_{77}NO_{17}$ min. 80 v.H.

b) Desmykosin
$C_{39}H_{65}NO_{14}$

c) Macrocin
$C_{45}H_{75}NO_{17}$

d) Relomycin
$C_{46}H_{79}NO_{17}$

a+b+c+d min. 95 v.H.

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 711	Virginiamycin	I $C_{28}H_{35}O_7N_3$ II $C_{43}H_{49}O_{10}N_7$	Truthühner	26 Wochen	5	20		
			Sonstiges Geflügel außer Enten, Gänsen, Legehennen, Tauben	16 Wochen	5	20		
			Ferkel	4 Monate	5	20		
			Schweine	6 Monate	5	20		
			Kälber	16 Wochen	5	50		
				6 Monate	5	20		
				6 Monate	5	80		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 700	Zink - Bacitracin	$C_{66}H_{103}O_{16}N_{17}SZn$ (Polypeptid als Zinkkomplex mit einem Zinkgehalt von 12 bis 20 v.H.)	Legehennen		15	100		
			Truthühner	4 Wochen	5	50		
				26 Wochen	5	20		
			Sonstiges Geflügel außer Enten, Gänsen, Tauben	4 Wochen	5	50		
				16 Wochen	5	20		
			Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer	16 Wochen	5	50		
				6 Monate	5	20		
				6 Monate	5	90		a) nur in Milchaustauschfuttermittel
			Ferkel	4 Monate	5	50		
				3 Monate	5	80		a) nur in Milchaustauschfuttermittel
			Schweine	6 Monate	5	20		
			Pelztiere außer Kaninchen		5	20		

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
1.2 Andere Leistungsförderer								
E 850	Carbadox	Methyl-3-(2-Chinoxalinylmethylen) Carbazat-N1, N4-Dioxid Mindestreinheit: 96 v.H. Charakteristische Merkmale der zugelassenen Zubereitung: Höchstgehalt an Carbadox: 10 v.H., Mindesthaltbarkeit: 24 Monate, Gehalt an Calciumpropionat: 3,1 bis 0,5 v.H., Calciumsilicat: 5 v.H., Trägerstoff: Sojamehl mit 7 v.H. Sojaöl; zulässige Höchstmenge der bei der Manipulation anfallenden Staubemission, bestimmt nach dem Stauber-Heubach-Verfahren: 0,1 µg Carbadox (Analysemethode: Richtlinie 87/316/EWG des Rates vom 16. Juni 1987 -ABl. EG Nr. L 160 S. 32-)	Ferkel	4 Monate	20	50	4 Wochen	c) Empfehlung für einen sicheren Gebrauch: "Staubentwicklung vermeiden"

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
	Nitrovin	1,5-Bis (5-Nitro-2-Furyl)-1,4-Pentadien-3-Mono-Amidino Hydrazon-Hydrochlorid						
			Masthühner		10	15		
			Truthühner	26 Wochen	10	15		
			Sonstiges Geflügel außer Enten, Gänsen, Legehennen, Tauben	16 Wochen	10	15		
			Kälber	6 Monate	20	40		
				6 Monate	40	80		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
			Ferkel	10 Wochen	10	25		
				10 Wochen	20	30		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
			Mastschweine	6 Monate	5	15		

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 851	Olaquindox	N-(2-Hydroxyethyl)-3-Methyl-2-Chinoxalin-Carboxamid 1,4-Dioxid Mindestreinheit: 98 v.H. Charakteristische Merkmale der zugelassenen Zubereitung: Höchstgehalt an Olaquindox: 10 v.H., Mindesthaltbarkeit: 24 Monate, Trägerstoff: Calciumcarbonat mit 1,5 v.H., Glyceryl-Polyethylenglykolricinoleat, zulässige Höchstmenge der bei der Manipulation anfallenden Staubemission, bestimmt nach dem Stauber-Heubach-Verfahren: 0,1 mg Olaquindox (Analysemethode: Richtlinie des Rates vom 16.Juni 1987 -ABl. EG Nr. L 160 S. 34-)	Ferkel	4 Monate 4 Monate	15 50	50 100	4 Wochen 4 Wochen	a) nur in Milchaustauschfuttermittel c) Empfehlung für einen sicheren Gebrauch: "Staubentwicklung vermeiden"

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
	2. Antioxidantien							
E 300	L-Ascorbinsäure	$C_6H_8O_6$	alle					b) alle Futtermittel
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	$C_{11}H_{16}O_2$				150 allein oder zusammen		
E 321	Butylhydroxytoluol (BHT)	$C_{15}H_{24}O$						
E 324	Ethoxyquin	$C_{14}H_{19}ON$						
E 302	Calcium-L-ascorbat	$C_{12}H_{14}O_{12}Ca \cdot 2H_2O$						
E 303	5,6 -Diacethyl-L-Ascorbinsäure	$C_{10}H_{12}O_8$						
E 312	Dodecylgallat	$C_{19}H_{30}O_5$				100 allein oder mit anderen Gallaten		
E 301	Natrium-L-ascorbat	$C_6H_7O_6Na$						

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 311	Octylgallat	$C_{15}H_{22}O_5$	alle		100 allein oder mit anderen Gallaten			b) alle Futtermittel
E 310	Propylgallat	$C_{10}H_{12}O_5$						
E 304	6-Palmitoyl-L-Ascorbinsäure	$C_{22}H_{38}O_7$						
E 306	stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs							
E 307	synthetisches Alpha-Tocopherol	$C_{29}H_{50}O_2$						
E 309	synthetisches Delta-Tocopherol	$C_{27}H_{46}O_2$						
E 308	synthetisches Gamma-Tocopherol	$C_{28}H_{48}O_2$						

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8
3.	Aroma- und appetitanregende Stoffe Alle natürlich vorkommenden Erzeugnisse und die ihnen entsprechenden synthetischen Erzeugnisse		alle				b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8
	4. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe						
E 558	Bentonit-Montmorillonit		alle		20000		b) alle Futtermittel a) Mischung mit Zusatzstoffen der Gruppen Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose außer Avoparcin, Flavophospholipol, Ipronidazol, Lasalocid-Natrium, Narasin, Monensin-Natrium, Ronidazol, Salinomycin-Natrium, Tylosin, Virginiamycin ist unzulässig
E 552	Calciumsilikat, synthetisch		alle		30000		b) alle Futtermittel
E 470	Calciumstearat	$C_{36}H_{70}O_4Ca$					
E 516	Calciumsulfat-Dihydrat	$CaSO_4.2H_2O$					
E 330	Citronensäure	$C_6H_8O_7$					
E 470	Kaliumstearat	$C_{18}H_{35}O_2K$					
E 559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	Natürliche Mischungen von tonartigen Mineralien mit einem Gehalt von mindestens 65 v.H. komplexen wasserhaltigen Aluminiumsilikaten, deren Hauptbestandteil Kaolinit ist					
E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)						

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8
E 551	Kieselsäuren, gefällt und getrocknet		alle			b) alle Futtermittel	
E 565	Ligninsulfonate						
E 554	Natriumaluminiumsilikat, synthetisch						
E 470	Natriumstearat	$C_{18}H_{35}O_2Na$					
	Perlit	Natürliches Natrium-Aluminium-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei					
E 551	Siliciumdioxid, kolloidal						
E 560	Steatit, chlorithaltig	Natürliche Mischungen von Steatit und Chlorit, asbestfrei Mindestreinheit der Mischungen: 85 v.H.					
E 561	Vermiculit	Natürliches Magnesium-Aluminium-Eisen-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei, Höchstgehalt an Fluor 0,3 v.H.					

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8
	5. Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel						
E 406	Agar-Agar		alle				b) alle Futtermittel
E 400	Alginsäure						
E 403	Ammoniumalginat		alle außer Zierfischen				
E 404	Calciumalginat		alle				
E 482	Calciumstearoyllactyl-2-lactat						
E 466	Carboxylmethylcellulose (Natriumsalz des Cellulose-carboxymethylethers)						

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 407	Carrageen		alle					b) alle Futtermittel
E 486	Dextrane							
E 462	Ethylcellulose							
E 408	Furcellëran (Furcelläran)							
E 422	Glycerin							
E 484	Glycerin-Polyäthylenglycol-Ricinoleat							
E 488	Glycerin-Polyäthylenglycol-Talgfettsäureester		Kälber			5000		a) nur in Milchaustausch-futtermitteln

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8
E 412	Guarkernmehl, Guargummi		alle				b) alle Futtermittel
E 414	Gummi arabicum						
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose						
E 463	Hydroxypropylcellulose						
E 410	Johannisbrotkernmehl						
E 402	Kaliumalginat						
E 322	Lecithine						
E 421	Mannit						
E 465	Methylethylcellulose						
E 461	Methylcellulose						

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 460	Mikrokristalline Cellulose		alle					b) alle Futtermittel
E 472	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren verestert mit a) Citronensäure b) Essigsäure c) Milchsäure d) Monoacethyl- und Diacethyl-Weinsäure, e) Weinsäure							
E 477	Monoester von 1,2-Propandiol und von Speisefettsäuren, allein oder mit Diestern gemischt							
E 471	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren							
E 401	Natriumalginat							
E 470	Natrium-, Kalium-, oder Calciumsalze der Speisefettsäuren, allein oder gemischt, die entweder aus Speisefetten oder aus destillierten Speisefettsäuren gewonnen wurden							
E 481	Natriumstearoyllactyl-2-lactat							
E 440	Pektine							

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 450 b	Pentanatriumtriphosphat		Hunde, Katzen			5000		b) alle Futtermittel
E 496	Polyethylenglykol 6000		alle			300		
E 487	Polyethylenglykol-Soja-ölfettsäureester		Kälber			6000		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 475	Polyglycerinester der Speisefettsäuren		alle					b) alle Futtermittel
E 489	Polyglycerinather mit den durch Reduktion von Ölsäure und Palmitinsäure erhaltenen Alkoholen		Kälber			5000		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 497	Polymere von Polyoxypropylen-polyoxyethylen (M.G. 6800 bis 9000)		alle			50		b) alle Futtermittel
E 432	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monolaurat		alle			5000 allein oder zusammen mit anderen Polysorbaten		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 433	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monooleat							
E 434	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monopalmitat							
E 435	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monostearat							
E 436	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Tristearat							

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 490	1,2-Propandiol		Milchkühe		12000			b) alle Futtermittel
			Mastrinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel		36000			
E 405	1,2-Propandiol-Alginat		alle					

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8
E 420	Sorbit		alle			b) alle Futtermittel	
E 493	Sorbitan-Monolaurat						
E 494	Sorbitan-Monooleat						
E 495	Sorbitan-Monopalmitat						
E 491	Sorbitan-Monostearat						
E 492	Sorbitan-Tristearat						
E 480	Stearoyl-2-lactylsäure						
E 483	Stearoyltartrat						
E 411	Tamarindenkernmehl						
E 498	Teilpolyglycerinester von polykondensierten Rizinusfettsäuren		Hunde				

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 413	Traganth		alle					b) alle Futtermittel
E 415	Xanthangummi							
E 473	Zuckerester (Ester von Saccharose und Speisefettsäuren)							
E 474	Zuckerglyceride (Mischung aus Saccharoseestern und Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren)							

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
	6. Färbende Stoffe einschließlich Pigmente							
	6.1 Carotinoide und Xantophylle							
E 160 e	Beta-Apo-8'-Carotinal	$C_{30}H_{40}O$	Geflügel			80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 160 f	Beta-Apo-8'-Carotinsäure -Ethylester	$C_{32}H_{44}O_2$						
E 160 c	Capsanthin	$C_{40}H_{56}O_3$						
E 161 c	Kryptoxanthin	$C_{40}H_{56}O$						
E 161 b	Lutein	$C_{40}H_{56}O_2$						
E 161 e	Violaxanthin	$C_{40}H_{56}O_4$						
E 161 h	Zeaxanthin	$C_{40}H_{56}O_2$						
E 161 i	Citranaxanthin	$C_{33}H_{44}O$	Legehennen					
E 161 g	Canthaxanthin	$C_{40}H_{52}O_2$	Geflügel, Hunde und Katzen					

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.		chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 142	6.2 Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün)	Natriumsalz der 4,4'-Bis-(Dimethylamino)-Diphenylmethylen-2-Naphtol-3,6-Disulfonsäure	alle außer Hunde und Katzen					a) nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelabfällen, , 2. denaturiertem Getreide oder Maniokmehl, oder 3. sonstigem Ausgangsmaterial, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblich notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist
			Hunde und Katzen					b) alle Futtermittel
E 131	6.3 Patentblau V	Calciumsalz der 5-Hydroxi-4',4"-Bis-(Diethylamino)-Triphenyl-Carbinol-2,4-Disulfonsäure	alle außer Hunde und Katzen					a) nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelabfällen, 2. denaturiertem Getreide oder Maniokmehl, oder 3. sonstigem Ausgangsmaterial, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblich notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist
			Hunde und Katzen					b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8
6.4	Alle Stoffe, die in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind, außer denen, die unter 6.2 und 6.3 aufgeführt sind		alle außer Hunde und Katzen				a) nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von : 1. Lebensmittelabfällen oder 2. sonstigem Ausgangsmaterial, ausgenommen Getreide und Maniokmehl, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblich notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist
			Hunde, Katzen				b) alle Futtermittel

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
	7. Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose							
	7.1 Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis							
E 754	Dimetridazol	1,2-Dimethyl-5-Nitroimidazol	Truthühner	bis zur Legereife	100	200	6 Tage	
			Perlhühner	bis zur Legereife	125	150	6 Tage	
E 760	Ipronidazol	1-Methyl-2-Isopropyl-5-Nitroimidazol	Truthühner	bis zur Legereife	50	85	6 Tage	
E 759	Ronidazol	(1-Methyl-5-Nitroimidazol-2-yl) Methylcarbamat	Truthühner	bis zur Legereife	60	90	6 Tage	

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
	7.2 Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose							
E 750	Amprolium	1-[(4-Amino-2-Prophyl-5-Pyrimidinyl)-Methyl]-2-Picoliniumchlorid -Hydrochlorid	Geflügel	bis zur Legereife	62,5	125	3 Tage	
E 751	Amproliumethopabat (Mischung: 25 Teile a) Amprolium und 1,6 Teile b) Ethopabat	a) 1-[(4-Amino-2-Propyl-5-Pyrimidinyl)-Methyl]-2-Picoliniumchlorid-Hydrochlorid b) Methyl-4-Acetamino-2-Ethoxybenzoat	Hühner, Truthühner, Perlhühner	bis zur Legereife	66,5	133	3 Tage	
E 762	Arprinocid	9-(2-Chlor-6-Fluorbenzyl) Adenin	Masthühner Junghennen	16 Wochen	60 60	60 60	5 Tage	
E 756	Decoquinat	3-Ethoxycarbonyl-4-Hydroxy-6-Decyloxy-7-Ethoxychinolin	Masthühner		20	40	3 Tage	
E 752	Dinitolmid (DOT)	3,5-Dinitro-2-Toluamid	Geflügel	bis zur Legereife	62,5	125	3 Tage	
E 764	Halofuginon	4(3H)-Chinazolinon-7-Brom-6-Chlor-[3-(3-Hydroxy-2-Piperidyl)Acetonyl]-DL-Trans-Hydrobromid	Masthühner Truthühner	12 Wochen	2 2	3 3	5 Tage 5 Tage	

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 763	Lasalocid - Natrium	$C_{34}H_{53}O_8Na$ (Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces lasaliensis)	Masthühner		75	125	5 Tage	
			Junghennen	16 Wochen	75	125		
			Truthühner	12 Wochen	90	125	5 Tage	
E 755	Meticlorpindol	3,5-Dichlor-2,6-Dimethyl-4-Pyridinol	Masthühner		125	125	5 Tage	
			Perlhühner	bis zur Legereife	125	125	5 Tage	
			Kaninchen		125	200	5 Tage	
E 761	Meticlorpindol/Methylbenzoquat (Mischung: 100 Teile a) Meticlorpindol und 8,35 Teile b) Methylbenzoquat)	a) 3,5-Dichlor-2,6-Dimethyl-4-Pyridinol b) 7-Benzyloxy-6-Butyl-3-Methoxycarbonyl-4-Chinolon	Masthühner		110	110	5 Tage	
			Junghennen	16 Wochen	110	110		
			Truthühner	12 Wochen	110	110	5 Tage	
			Kaninchen		220	220	5 Tage	

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 757	Monensin - Natrium	$C_{36}H_{61}O_{11}Na$ (Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces cinnamonensis)	Masthühner		100	125	3 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: "Gefährlich für Einhufer"
			Junghennen	16 Wochen	100	120		
			Truthühner	16 Wochen	90	100	3 Tage	
E 765	Narasin	$C_{43}H_{72}O_{11}$ (Monocarboxylsäure-Polyether gebildet durch Streptomyces aureofaciens)	Masthühner		60	70	5 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: "Gefährlich für Einhufer"
E 768	Nicarbazin	Äquimolarer Komplex aus 1,3-Bis(4-Nitrophenyl) Harnstoff und 4,6-Dimethyl-2-Pyrimidinol	Masthühner	4 Wochen	100	125	9 Tage	

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 758	Robenidin	1,3-Bis [(4-Chloro-benzyliden)-Amino] Guanidin-Hydro-chlorid	Masthühner, Truthühner		30	36	5 Tage	
			Mastkaninchen		50	66	5 Tage	
E 766	Salinomycin-Natrium	$C_{42}H_{69}O_{11}Na$ (Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces albus)	Masthühner		50	70	5 Tage	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: "Gefährlich für Einhufer"

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8
	8. Konservierungsstoffe						
E 236	Ameisensäure	CH_2O_2	alle				b) alle Futtermittel
E 295	Ammoniumformiat	CH_5O_2N					
E 284	Ammoniumpropionat	$C_3H_9O_2H$					
E 296	DL-Äpfelsäure	$C_4H_6O_5$					
E 263	Calciumacetat	$C_4H_6O_4Ca$					
E 333	Calciumcitrate						
E 238	Calciumformiat	$C_2H_2O_4Ca$					
E 327	Calciumlactat	$C_6H_{10}O_6Ca$					
E 282	Calciumpropionat	$C_6H_{10}O_4Ca$					

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8
E 203	Calciumsorbat	$C_{12}H_{14}O_4Ca$	alle				b) alle Futtermittel
E 330	Citronensäure	$C_6H_8O_7$					
E 260	Essigsäure	$C_2H_4O_2$					
E 240	Formaldehyd	CH_2O	Schweine	6 Monate			a) nur in Magermilch, Höchstgehalt: 600 mg/kg
			alle				a) nur für Silage
E 297	Fumarsäure	$C_4H_4O_4$	alle				b) alle Futtermittel
E 214	4-Hydroxybenzoesäure-ethylester	$C_9H_{10}O_3$	Heimtiere				
E 215	4-Hydroxybenzoesäure-ethylester-Natriumsalz	$C_9H_9O_3Na$					
E 218	4-Hydroxybenzoesäure-methylester	$C_8H_8O_3$					
E 219	4-Hydroxybenzoesäure-methylester-Natriumsalz	$C_8H_7O_3Na$					
E 216	4-Hydroxybenzoesäure-propylester	$C_{10}H_{12}O_3$					
E 217	4-Hydroxybenzoesäure-propylester-Natriumsalz	$C_{10}H_{11}O_3Na$					

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 261	Kaliumacetat	$C_2H_3O_2K$	alle					b) alle Futtermittel
E 332	Kaliumcitrate							
E 326	Kaliumlactat	$C_3H_5O_3K$						
E 283	Kaliumpropionat	$C_3H_5O_2K$						
E 202	Kaliumsorbat	$C_6H_7O_2K$						
E 336	L-Kaliumtartrate							
	Methylpropionsäure	$C_4H_8O_2$	alle außer Legehennen		1000	4000		
E 270	Milchsäure	$C_3H_6O_3$	alle					

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 331	Natriumcitrate		alle					b) alle Futtermittel
E 262	Natriumdiacetat	$C_4H_7O_4Na$						
E 237	Natriumformiat	CHO_2Na						
E 222	Natriumbisulfit	$NaHSO_3$	Hunde, Katzen			500 allein oder zusammen, ausgedrückt in SO_2		b) alle Futtermittel, ausgenommen nicht verarbeitetes Fleisch und nicht verarbeiteter Fisch
E 223	Natriummetabisulfit	$Na_2S_2O_5$						
E 337	Natrium-Kaliumtartrat	$C_4H_4O_6KNa \cdot 4H_2O$	alle					b) alle Futtermittel
E 325	Natriumlactat	$C_3H_5O_3Na$						
E 250	Natriumnitrit	$NaNO_2$	Hunde, Katzen			100		a) nur Futtermittel in Dosen
E 281	Natriumpropionat	$C_3H_5O_2Na$	alle					b) alle Futtermittel

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 201	Natriumsorbat	$C_6H_7O_2Na$	alle					b) alle Futtermittel
E 335	L-Natriumtartrate							
E 338	Orthophosphorsäure	H_3PO_4						
E 490	1,2-Propandiol	$C_3H_8O_2$	Hunde			53000		
			Katzen			75000		
E 280	Propionsäure	$C_3H_6O_2$	alle					
E 507	Salzsäure	HCl						
E 513	Schwefelsäure	H_2SO_4						a) nur für Silage
E 200	Sorbinsäure	$C_6H_8O_2$	alle					a) nur für Silage
E 334	L-Weinsäure	$C_4H_6O_6$						b) alle Futtermittel

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8
	9. Säureregulatoren						
503	Ammoniumcarbonat		Hunde, Katzen				
510	Ammoniumchlorid						
-	Ammoniumdihydrogenorthophosphat						
503	Ammoniumhydrogencarbonat						
E 170	Calciumcarbonat						
E 341	Calciumhydrogenorthophosphat						
529	Calciumoxid						
E 341	Calciumtetrahydroorthophosphat						
-	Diammoniumhydrogenorthophosphat						
540	Dicalciumdiphosphat						
E 340	Dikaliumhydrogenorthophosphat						
296	DL- und L-Äpfelsäure						
500	Dinatriumcarbonat						
E 450 (a)	Dinatriumdihydrogendiphosphat						
E 339	Dinatriumhydrogenorthophosphat						
E 340	Kaliumdihydrogenorthophosphat						
501	Kaliumhydrogencarbonat						
E 339	Natriumdihydrogenorthophosphat						

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8
500	Natriumhydrogencarbonat		Hunde, Katzen				
524	Natriumhydroxid						
E 350	Natriummalat (Salz der DL- oder L-Äpfelsäure)						
500	Natriumsesquicarbonat						
E 450 (b)	Pentakaliumtriphosphat						
E 450 (b)	Pentanatriumtriphosphat						
E 507	Salzsäure						
E 513	Schwefelsäure						
E 450 (a)	Tetrakaliumdiphosphat						
E 450 (a)	Tetranatriumdiphosphat						
E 340	Trikaliumorthophosphat						
E 339	Trinatriumorthophosphat						

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8

10. Spurenelemente

E 1	Eisen (Fe) als		alle		1250 (insgesamt)
	Eisen-(II)-carbonat	$FeCO_3$			
	Eisen-(II)-chlorid, Tetrahydrat	$FeCl_2 \cdot 4H_2O$			
	Eisen-(III)-chlorid, Hexahydrat	$FeCl_3 \cdot 6H_2O$			
	Eisen-(II)-citrat, Hexahydrat	$Fe_3(C_6H_5O_7)_2 \cdot 6H_2O$			
	Eisen-(II)-fumarat	$FeC_4H_2O_4$			
	Eisen-(II)-lactat, Trihydrat	$Fe(C_3H_5O_3)_2 \cdot 3H_2O$			
	Eisen-(III)-oxid	Fe_2O_3			
	Eisen-(II)-sulfat, Heptahydrat	$FeSO_4 \cdot 7H_2O$			

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 2	Jod (J) als		alle			40 (insgesamt)		
	Calciumjodat, Hexahydrat	$Ca(JO_3)_2 \cdot 6H_2O$						
	Calciumjodat, wasserfrei	$Ca(JO_3)_2$						
	Kaliumjodid	KJ						
	Natriumjodid	NaJ						
E 3	Kobalt (Co) als		alle			10 (insgesamt)		
	Kobalt-(II)-acetat, Tetrahydrat	$Co(CH_3COO)_2 \cdot 4H_2O$						
	Basisches Kobalt-(II)-carbonat, Monohydrat	$2CoCO_3 \cdot 3Co(OH)_2 \cdot H_2O$						
	Kobalt-(II)-chlorid, Hexahydrat	$CoCl_2 \cdot 6H_2O$						
	Kobalt-(II)-nitrat, Hexahydrat	$Co(NO_3)_2 \cdot 6H_2O$						
	Kobalt-(II)-sulfat, Monohydrat	$CoSO_4 \cdot H_2O$						
	Kobalt-(II)-sulfat, Heptahydrat	$CoSO_4 \cdot 7H_2O$						

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 4	Kupfer (Cu) als		Kälber		30			- a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
					50			
			Schafe		15			
			Mastschweine	bis 16 Wochen	175			
				über 16 Wochen	35			
			Zuchtschweine		35			
			sonstige Tierarten oder Tierkategorien		35 (jeweils insgesamt)			
	Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat	$Cu(CH_3COO)_2 \cdot H_2O$						
	Basisches Kupfer-(II)-carbonat, Monohydrat	$CuCO_3 \cdot Cu(OH)_2 \cdot H_2O$						
	Kupfer-(II)-chlorid, Dihydrat	$CuCl_2 \cdot 2H_2O$						
	Kupfer-(II)-Methionat	$Cu(C_5H_{10}NO_2S)_2$						
	Kupfer-(II)-oxid	CuO						
	Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat	$CuSO_4 \cdot 5H_2O$						

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8
E 5	Mangan (Mn) als		alle		250 (insgesamt)		
	Mangan-(II)-carbonat	$MnCO_3$					
	Mangan-(II)-chlorid, Tetrahydrat	$MnCl_2 \cdot 4H_2O$					
	Mangan-(II)-oxid	MnO					
	Mangan-(III)-oxid	Mn_2O_3					
	Sekundäres Mangan-(II)-phosphat, Trihydrat	$MnHPO_4 \cdot 3H_2O$					
	Mangan-(II)-sulfat, Tetrahydrat	$MnSO_4 \cdot 4H_2O$					
	Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat	$MnSO_4 \cdot H_2O$					
E 7	Molybdän (Mo) als		alle		2,5 (insgesamt)		
	Ammoniummolybdat	$(NH_4)_6Mo_7O_{24} \cdot 4H_2O$					
	Natriummolybdat	$Na_2MoO_4 \cdot 2H_2O$					

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 8	Selen (Se) als		alle			0,5 (insgesamt)		
	Natriumselenat	Na_2SeO_4						
	Natriumselenit	Na_2SeO_3						
E 6	Zink (Zn) als		alle			250 (insgesamt)		
	Zinkacetat, Dihydrat	$Zn(CH_3 \cdot COO)_2 \cdot 2H_2O$						
	Zinkcarbonat	$ZnCO_3$						
	Zinkchlorid, Monohydrat	$ZnCl_2 \cdot H_2O$						
	Zinklactat, Trihydrat	$Zn(C_3H_5O_3)_2 \cdot 3H_2O$						
	Zinkoxid	ZnO						
	Zinksulfat, Heptahydrat	$ZnSO_4 \cdot 7H_2O$						
	Zinksulfat, Monohydrat	$ZnSO_4 \cdot H_2O$						

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg, µg oder IE je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
11.	Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind							
	Vitamin A als Vitamin A-Präparat		alle					b) alle Futtermittel
	Vitamin B_1 als Thiaminhydrochlorid-Präparat							
	Thiaminhydrochlorid-Reinsubstanz							
	Thiaminmononitrat -Präparat							
	Thiaminmononitrat-Reinsubstanz							
	Vitamin B_2 als Riboflavin-Präparat							
	Riboflavin-Reinsubstanz							
	Vitamin B_6 als Pyridoxol-hydrochlorid-Präparat							
	Pyridoxol-hydrochlorid-Reinsubstanz							
	Vitamin B_{12} als Vitamin B_{12}-Präparat							
	Vitamin C als Vitamin C-Präparat							
	L(+)-Ascorbinsäure-Reinsubstanz							

Drucksache 130/88

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg, µg oder IE je kg min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
E 670	Vitamin D als Vitamin D_2		Schweine		2000 IE			- a) nur in Milchaustauschfuttermitteln a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D_3 unzulässig
			Ferkel, Kälber		10000 IE			
			Rinder, Schafe, Einhufer		4000 IE			
			Sonstige Tierarten oder Tierkategorien außer Geflügel		2000 IE			
E 671	Vitamin D_3		Schweine		2000 IE			- a) nur in Milchaustauschfuttermitteln a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D_2 unzulässig
			Ferkel, Kälber		10000 IE			
			Rinder, Schafe, Einhufer		4000 IE			
			Masthühner, Truthühner		5000 IE			
			Sonstiges Geflügel		3000 IE			
			Sonstige Tierarten oder Tierkategorien		2000 IE			

fehlt

Zusatzstoff			Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	mg je kg min. max.		
1	2	3	4	5	6	7	8
12. Wasserbindende Stoffe							
	Aluminiumsulfat		Rinder		50000		a) nur in Mineralfuttermitteln

Drucksache 130/88

Bundesrat Drucksache 130/88 (Beschluß)

10.06.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen
und
Entschließung
zur
Sechsten Verordnung zur Änderung
Futtermittelverordnung

1. Artikel 1 Nr. 5 (§ 11 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "außer Halbfabrikaten" werden gestrichen;

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr,".'

Begründung:

Die Änderung der Kennzeichnungsvorschriften trägt dem Informationsbedürfnis der Landwirte Rechnung und hält somit an der ursprünglichen Zielsetzung fest. Sie bereitet keine Kontrollschwierigkeiten und entspricht im übrigen der lebensmittelrechtlichen Regelung.

2. Artikel 1 nach Nummer 5 (§ 13 Abs. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Bei Mischfuttermitteln für Nutztiere sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben.";

b) nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Mischfuttermitteln für Nutztiere, die Bakterieneiweiß M für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische oder in Anlage 1 Teil 1 Nr. 3.1 aufgeführte Einzelfuttermittel enthalten, sind zusätzlich deren Gewichtsanteile in vom Hundert anzugeben."'

Begründung:

Die vor drei Jahren eingeführte obligatorische Angabe aller Einzelfuttermittel mit ihren Gewichtsanteilen - die sog. offene Deklaration - und die Angabe des Herstellungstages haben sich nicht bewährt, sondern zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, zu Schwierigkeiten im Gesetzesvollzug und zu Wettbewerbsverzerrungen geführt.

Es sind zahlreiche Gerichtsverfahren eingeleitet worden. Einige Mischfuttermittelhersteller, die den Markt auch überregional bedienen, haben sich von den Verwaltungsgerichten im Rahmen einstweiliger Anordnungen das Recht einräumen lassen, die Vorschriften vorläufig nicht anzuwenden. In den anhängigen Hauptverfahren liegen unterschiedliche erstinstanzliche Urteile vor. Eine Fortführung der Prozeßlawine ist wenig sinnvoll. Sie verursacht erhebliche Kosten und hält die Überwachungsbehörden von ihren eigentlichen Aufgaben ab.

Der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften ist durch die anhängigen Verfahren und die unterschiedlichen Entscheidungen stark erschwert worden.

Außerdem sind die Möglichkeiten der mikroskopischen Kontrolle der Angaben über die Anteile der Einzelfuttermittel begrenzt. Ein EG-Ringversuch hat zu keinen befriedigenden Ergebnissen geführt, sondern die Mehrheit der Mitgliedstaaten in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der offenen Deklaration bestätigt. Die ergänzenden Buchkontrollen dürfen sich aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr auf die Mischrezepturen stützen und sind damit nahezu wertlos geworden.

Aufgrund der gerichtlich zugelassenen Ausnahmen wenden bedeutende Mischfuttermittelhersteller die geschlossene und andere Hersteller die offene Deklaration an. Beide Kennzeichnungsformen stellen aber sehr unterschiedliche Anforderungen an die Hersteller und verzerren den Wettbewerb.

Soweit die bisherigen Kennzeichnungsvorschriften marktpolitisch motiviert waren, haben sie ihr Ziel - die Erhöhung des Getreideanteils im Mischfutter - nicht erreicht. Der Getreideanteil ist sogar gesunken. Maßgebend für die Entwicklung sind die Preisverschiebungen. Zur Marktsteuerung sind deshalb wirksamere Instrumente einzusetzen.

Bei bestimmten Einzelfuttermitteln ist die Angabe des Anteils in vom Hundert im Hinblick auf die sachgerechte Verwendung der Mischfuttermittel weiterhin erforderlich. Diese Angaben sind mit der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 213 S. 8) verpflichtend vorgeschrieben.

3. Artikel 1 Nr. 6 (§ 14)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa ist § 14 Abs. 1 Nr. 9 wie folgt zu fassen:

"9. die Einzelfuttermittel nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5,";

b) in Buchstabe b ist vor Absatz 3 folgender Absatz 3 - neu - einzufügen:

"(3) Werden bei Mischfuttermitteln für Nutztiere außer in Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 3 Angaben über die Gewichtsanteile der enthaltenen Einzelfuttermittel gemacht, so sind diese Angaben für alle enthaltenen Einzelfuttermittel zu machen.";

c) die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5;

d) in Absatz 5 (neu) Satz 2 sind in den Nummern 2 und 3 jeweils die Worte
"Absatz 3" durch die Worte "Absatz 4"
zu ersetzen.

Als Folge ist
in Artikel 1 Nr. 17 in § 36 Abs. 2 Nr. 2 die Angabe
"§ 14 Abs. 3 oder 4"
durch die Angabe
"§ 14 Abs. 3, 4 oder 5"
zu ersetzen.

Begründung:

Als Folge der Änderung in § 13 Abs. 2 ist die Angabe aller Einzelfuttermittel mit ihren Gewichtsanteilen (sog. offene Deklaration) wieder als freiwillige Angabe zuzulassen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Wirtschaftsbeteiligten einem spezifischen Informationsbedürfnis bestimmter Käufer oder bei bestimmten Mischfuttermitteln entsprechen können. Anderenfalls wären solche weitergehenden Angaben über die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln nicht mehr zulässig. Eine so weitgehende Einschränkung der Kennzeichnungsmöglichkeiten bei Mischfuttermitteln wäre jedoch unverhältnismäßig und auch im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Futtermittelgesetzes nicht vertretbar. Die Änderung in § 36 ist eine Folge der Änderung des § 14.

4. Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (Anlage 1 Teil 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a sind die Doppelbuchstaben ff, gg und ii wie folgt zu fassen:

'ff) die Position "Sojabohnen, geschält" wird in Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"Erzeugnis, das durch Schälen von Sojabohnen, Glycine max (L.) Merr., gewonnen wird und zerkleinert sein kann

Rohfaser max. 5 v.H.";

gg) die Position "Sojabohnen, dampferhitzt" wird in Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"Erzeugnis, das von Sojabohnen gewonnen wird, einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde und zerkleinert sein kann

Ureaseaktivität max. 0,4
Rohfaser max. 7 v.H.";

ii) nach der Position "Topinamburschnitzel oder Topinamburmehl" wird folgende Position eingefügt:

1	2	6
"Traubenmost, konzentriert	Erzeugnis, das aus dem nicht karamelisierten Most von Weintrauben, Vitis vinifera L., durch teilweisen Entzug von Wasser gewonnen wird Refraktometerzahl min. 50,9 v.H."'	Gesamtzucker

Begründung:

Die für "Sojabohnen, geschält" und "Sojabohnen, dampferhitzt" festgesetzten Anforderungen sind auch nach Änderung der Beschreibung dieser Erzeugnisse in Spalte 2 weiterhin erforderlich. "Traubenmost, konzentriert" ist alphabetisch nach der Position "Topinamburschnitzel oder Topinamburmehl" einzuordnen; die Anforderung "Refraktometerzahl min. 50,9 v.H." ist nicht Teil der Bezeichnung, sondern als Anforderung in Spalte 2 aufzunehmen.

5. Artikel 1 Nr. 19 (Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 19 ist in Anlage 1 nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) Die Positionen

aa) "Rapsextraktionsschrot, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen"

bb) "Sojaextraktionsschrot, dampferhitzt und mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen"

cc) "Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen"

werden gestrichen.'

Begründung:

Diese Futtermittel werden wegen gewisser Eiweißschutzeffekte mit Formaldehyd behandelt. Die Wirkung von Formaldehyd auf die Eiweißverdauung ist jedoch umstritten und kann im übrigen durch andere Methoden ersetzt werden. Eine Behandlung von Futtermitteln mit Formaldehyd ist aber insbesondere wegen dessen gesundheitlicher Risiken abzulehnen.

6. Artikel 1 Nr. 21 (Anlage 3)

Artikel 1 Nr. 21 (Anlage 3) ist wie folgt zu ändern:

a) die Position E 161 g (Canthaxanthin) ist in den Spalten 4, 6 und 8 wie folgt zu ergänzen:

		min.	max.	
4		6		8
"Lachse und Forellen			80	a) Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig";

b) die Position Vitamin A ist wie folgt zu fassen:

		min.	max.	
2	4	6		8
"Vitamin A als Vitamin A-Präparat	Masthühner Sonstige Tierarten oder Tierkategorien		20000 IE	b) alle Futtermittel".

Begründung:

Durch Richtlinie 88/228/EWG der Kommission vom 8. April 1988 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Abl. EG Nr. L 101 S. 30) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verwendung des Zusatzstoffes Canthaxanthin für Lachse und Forellen zuzulassen und einen Höchstgehalt für Vitamin A in Futtermitteln für Masthühner vorzuschreiben. Bei den dieser Änderungsrichtlinie vorangegangenen Prüfungen und Beratungen im Sachverständigenausschuß der EG-Kommission war das Bundesgesundheitsamt beteiligt.

Nach Auffassung des Bundesgesundheitsamtes ist die Verwendung von Canthaxanthin im Futter für Lachse und Forellen bis zu einem Höchstgehalt von 80 mg pro kg für den Verbraucher gesundheitlich unbedenklich. Die Begrenzung des Höchstgehaltes an Vitamin A in Futtermitteln für Masthühner ist erforderlich, um mißbräuchlich hohe Dosierungen zu unterbinden, die den physiologischen Vitamin A-Bedarf um ein Vielfaches übersteigen und zu unerwünscht hohen Vitamin A-Gehalten in den Lebern von Masthühnern führen. Ein hoher Verzehr solcher Geflügellebern kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Konsumenten führen.

Entschließung

Der Bundesrat erinnert an seine Aufforderung gegenüber der Bundesregierung, auf ein EG-weites Anwendungsverbot von Wachstumsförderern hinzuwirken (Drucksache 533/86 (Beschluß)). Die Wiederaufnahme des Wachstumsförderers Carbadox in die Anlage 3 der Futtermittelverordnung widerspricht diesem Anliegen, wenngleich der Bundesrat anerkennt, daß dies aus der Verpflichtung des EWG-Vertrags herrührt. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung nochmals, nachdrücklich auf ein EG-weites Anwendungsverbot von Wachstumsförderern hinzuwirken.

Im Hinblick auf die Zulassung von Canthaxantin als Farbstoff in Futtermitteln für Lachse und Forellen erinnert der Bundesrat an den Beschluß der Amtschefskonferenz der Landwirtschaftsressorts vom 27. Februar 1987, der zum Ausdruck bringt, daß Zusatzstoffe, die lediglich der Schönung von Lebensmitteln dienen (wie z.B. Farbstoffe), EG-weit nicht zugelassen werden sollten, um den Verbraucher vor Täuschungen zu schützen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Brüssel für diese Zielsetzung einzutreten.